

## **UMWELTERKLÄRUNG – LEITFADEN**

### **Das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Öko-Audit (EMAS)-Verordnung der EG**

Einführung und Anleitung zur Erstellung  
einer Umwelterklärung

Wien, 1997

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie



**Autoren**

Dr. Birgit Girkingner  
Dr. Erich Schäfer

**Lektorat**

Dr. Maria Deweis

**Satz/Layout**

Manuela Kaitna

*Dank ergeht an*

*Dr. Hans Gsellmann, Gsellmann & Partners Consulting GmbH,  
Univ. Ass. Dr. Heinz Karl Prammer, Universität Linz,  
Michael Wirnsberger, Gsellmann & Partners Consulting GmbH für die Vorbereitung des Manuskripts,  
Dipl.-Ing. Adolf Kerbl, Wirtschaftskammer Österreich,  
Dr. Hans Lopatta, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und  
Dipl.-Ing. Andreas Tschulik für die aktive Mitarbeit zur Fertigstellung dieser Studie sowie  
an die österreichischen Umweltgutachter für die konstruktiven Anregungen zu diesem Leitfaden.*

**Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt (Federal Environment Agency)  
Spittelauer Lände 5, A-1090 Wien (Vienna), Austria

Druck: Berger, Horn

© Umweltbundesamt, Wien, 1997  
Alle Rechte vorbehalten (all rights reserved)  
ISBN 3-85457-362-6

## INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG ZUM INHALT DER BROSCHÜRE.....	5
<b>TEIL 1: EINFÜHRUNG IN DAS GEMEINSCHAFTSSYSTEM .....</b>	<b>7</b>
1 EMAS-VERORDNUNG UND UGSTVG.....	9
2 ZIEL DES GEMEINSCHAFTSSYSTEMS.....	9
3 VERHÄLTNIS DES GEMEINSCHAFTSSYSTEMS ZUR RECHTSORDNUNG .....	9
4 FREIWILLIGKEIT DER BETEILIGUNG.....	10
5 TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	10
6 TEILNAHMEBEDINGUNGEN .....	11
6.1 Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik .....	11
6.2 Durchführung einer (ersten) Umweltprüfung .....	11
6.3 Erstellung eines Umweltprogramms .....	11
6.4 Schaffung eines Umweltmanagementsystems .....	11
6.5 Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen .....	11
6.6 Festlegung von Zielen.....	12
6.7 Erstellung einer Umwelterklärung.....	12
6.8 Prüfung der Einhaltung der EMAS-Verordnung und Gültigerklärung der Umwelterklärung .....	12
6.9 Antrag auf Eintragung des Standortes.....	12
6.10 Eintragung durch die zuständige Stelle .....	12
7 UMWELTERKLÄRUNG ALS GRUNDLAGE FÜR DIE EINTRAGUNG DES STANDORTES IN DAS VERZEICHNIS DER EG.....	13
8 UMWELTERKLÄRUNG ALS KOMMUNIKATIONS-INSTRUMENT .....	14
9 VERÖFFENTLICHUNG UND VERBREITUNG DER UMWELTERKLÄRUNG .....	14
10 VORLAGE DER NÄCHSTEN UMWELTERKLÄRUNG.....	15
11 TEILNAHMEERKLÄRUNGEN.....	15
12 STREICHUNG ODER VORÜBERGEHENDE AUFHEBUNG DER EINTRAGUNG.....	15
<b>TEIL II: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG EINER UMWELTERKLÄRUNG .....</b>	<b>15</b>
1 VORBEMERKUNG .....	19
2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG EINER UMWELTERKLÄRUNG (MIT EMPFEHLUNGEN) .....	20
2.1 Standortbezug .....	20
2.2 Vollständigkeit und Wahrheit.....	20
2.3 Knappheit und Verständlichkeit .....	21
2.4 Kontinuität .....	21
2.5 Partnerorientierung .....	21
2.6 Dialogorientierung .....	21
2.7 Schwerpunktorientierung .....	22
2.8 Glaubwürdigkeit .....	22

3	INHALT UND AUFBAU EINER UMWELTERKLÄRUNG .....	22
3.1	Inhaltliche Anforderungen im Überblick .....	22
3.2	Titel .....	23
3.3	Vorwort der Unternehmensleitung .....	23
3.4	Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort ..	24
3.5	Zusammenfassung der Zahlenangaben .....	26
3.6	Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen .....	27
3.7	Darstellung sonstiger Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen.....	29
3.8	Darstellung der Umweltpolitik.....	30
3.9	Darstellung des Umweltprogramms.....	33
3.10	Darstellung des Umweltmanagementsystems.....	36
3.10.1	<i>Organisation und Personal</i> .....	36
3.10.2	<i>Auswirkungen auf die Umwelt</i> .....	37
3.10.3	<i>Aufbau- und Ablauforganisation</i> .....	37
3.10.4	<i>Umweltmanagement-Dokumentation</i> .....	38
3.10.5	<i>Umweltbetriebsprüfungen</i> .....	38
3.11	Bedeutsame Änderungen seit der letzten Umwelterklärung .....	41
3.12	Name des Umweltgutachters .....	41
3.13	Termin zur Vorlage der nächsten Umwelterklärung .....	41
3.14	Anhang .....	41
3.15	Glossar zur Begriffserklärung .....	42
3.16	Ansprechperson am Standort .....	42
3.17	Antwortpostkarte .....	42
4	GÜLTIGERKLÄRUNG DER UMWELTERKLÄRUNG .....	44
5	VERBREITUNG DER UMWELTERKLÄRUNG .....	46
5.1	Veröffentlichung der Umwelterklärung.....	46
5.2	Bekanntgabe der Veröffentlichung.....	47
5.3	Gewährleistung des freien Zugangs .....	47
6	ADRESSEN.....	48
<b>ANHANG</b> .....		<b>49</b>
Anhang A:	WEITERFÜHRENDE LITERATUR.....	51
Anhang B:	EMAS-VERORDNUNG .....	53
Anhang C:	REGELUNGEN ZUR NATIONALEN UMSETZUNG DER EMAS-VERORDNUNG.....	73
Anhang D:	NACE-LISTE (Abschnitte C und D).....	95

## VORBEMERKUNG ZUM INHALT DER BROSCHÜRE

Die vorliegende Broschüre enthält im Teil I eine Einführung in das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf der Rechtsgrundlage der sogenannten Öko-Audit-Verordnung der EG, die nach ihrem englischen Titel als **EMAS**<sup>1</sup>-Verordnung bezeichnet wird. Im Teil II wird eine Anleitung zur Erstellung einer Umwelterklärung gegeben.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der gesetzlichen Anforderungen an eine Umwelterklärung, die sich aus der EMAS-Verordnung und dem Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz (UGStVG) ergeben, werden Vorschläge zur Strukturierung und inhaltlichen Gestaltung einer Umwelterklärung mit Beispielen und Empfehlungen gemacht und erörtert, die eine erfolgreiche Beteiligung am Gemeinschaftssystem erleichtern und zur reibungslosen Eintragung in das Verzeichnis aller eingetragenen Standorte in der Gemeinschaft führen sollen.

Weiters sollen in dieser Broschüre Hilfestellungen für die Führung eines offenen Dialogs mit der Öffentlichkeit geboten werden. Im Anschluß sind Adressen von Stellen angeführt, die für Anfragen zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> **EMAS** = **e**co-**m**anagement and **a**udit **s**cheme



**TEIL I**

**EINFÜHRUNG  
IN DAS GEMEINSCHAFTSSYSTEM**



## 1 EMAS-VERORDNUNG UND UGSTVG

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung = Öko-Audit-Verordnung) schafft eine gemeinsame europaweite rechtliche Basis für die freiwillige Teilnahme gewerblicher Unternehmen an dem System zur Einführung eines Umweltmanagements und einer periodischen Umweltbetriebsprüfung, das die regelmäßige Erstellung und Verbreitung von Umwelterklärungen vorsieht, womit die Öffentlichkeit über den betrieblichen Umweltschutz an einem bestimmten Standort informiert wird.

Standorte, die alle Bedingungen der EMAS-Verordnung einhalten, werden in ein Verzeichnis eingetragen, das von der Kommission der EU jährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht wird.

Die EMAS-Verordnung wurde am 10. Juli 1993 veröffentlicht und trat am 13. Juli 1993 in Kraft. Seit dem 10. April 1995 gilt sie unmittelbar in allen EU-Mitgliedsländern.

Zusätzlich bedarf es zur Umsetzung der EMAS-Verordnung in den einzelnen Mitgliedsländern begleitender nationaler Ausführungsregelungen. In Österreich wurde am 12. September 1995 das Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (UGStVG, BGBl. Nr. 622/1995) veröffentlicht, das mit 1. Oktober 1995 in Kraft getreten ist. Bisher wurden aufgrund des UGStVG zunächst die Standorteintragungsgebührenverordnung (StEGebV, BGBl. Nr. 749/1995) und die Umweltgutachter-Zulassungsgebührenverordnung (UGZGebV, BGBl. Nr. 191/1996) erlassen. Im Oktober 1996 ist auch eine Fachkundebeurteilungsverordnung (FachKBV, BGBl. Nr. 549/1996) und eine Sektorenerweiterungsverordnung (SEV BGBl. Nr. 550/1996) erlassen worden.

## 2 ZIEL DES GEMEINSCHAFTSSYSTEMS

Ziel des Gemeinschaftssystems der EMAS-Verordnung ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes durch:

- a) Festlegung und Umsetzung standortbezogener Umweltpolitik, -programme sowie Umweltschutzsysteme durch die Unternehmen;
- b) systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente;
- c) Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.

## 3 VERHÄLTNIS DES GEMEINSCHAFTSSYSTEMS ZUR RECHTSORDNUNG

Bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen bleiben von diesem System unberührt (Art. 1 Abs. 3 EMAS-Verordnung)

## 4 FREIWILLIGKEIT DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung am Gemeinschaftssystem ist eine freiwillige. Wenn auf den für die Öffentlichkeit sichtbaren Erfolg der Eintragung des Standortes verzichtet wird, wäre es auch denkbar, nur einen Teil des Gemeinschaftssystems im Unternehmen einzuführen, beispielsweise ein Umweltmanagement. Eine vollständige, erfolgreiche Beteiligung am System setzt aber die Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-Verordnung am Standort voraus, insbesondere die regelmäßige Erstellung und Verbreitung von Umwelterklärungen, die von unabhängigen Umweltgutachtern für gültig erklärt werden und u. a. als Grundlage für die Eintragung des Standortes in das EG-weite Verzeichnis dienen.

## 5 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt sind gemäß Artikel 3 erster Satz der EMAS-Verordnung grundsätzlich alle Unternehmen, die an einem oder an mehreren Standorten eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Als gewerbliche Tätigkeit gilt gemäß Artikel 2, Buchstabe i der EMAS-Verordnung jede Tätigkeit, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S 1, fällt. (Abschnitt C bezieht sich auf „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, Abschnitt D auf „Verarbeitendes Gewerbe“). Hinzu kommen die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen.

Art. 14 der EMAS-Verordnung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten für nicht gewerbliche Sektoren, beispielsweise für den Handel und den öffentlichen Dienstleistungsbereich, versuchsweise Bestimmungen analog zu dem Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem erlassen können.

Von dieser Möglichkeit hat Österreich mit der Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Festlegung weiterer Sektoren, auf die probeweise die Vorschriften der EMAS-Verordnung und des UGStVG Anwendung finden (Sektorenerweiterungsverordnung, SEV, BGBl. Nr. 550/1996), Gebrauch gemacht. Die Erweiterung betrifft folgende Unternehmen im Verkehrswesen und im Kreditgewerbe:

1. Eisenbahnen,
2. Seilbahn-, Sessel- und Schleppliftverkehr,
3. Linienflugverkehr,
4. Gelegenheitsflugverkehr,
5. Frachtumschlag im Eisenbahn- und Flugverkehr und in der Luftfahrt,
6. Lagerei im Eisenbahn- und Flugverkehr und in der Luftfahrt,
7. Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Eisenbahnverkehr einschließlich Güterbeförderung mit Lastkraftwagen, Personenbeförderung mit Bussen und Schifffahrt,
8. Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Luftfahrt,
9. Zentralbanken,
10. Kreditinstitute,
11. Spezialkreditinstitute.

## **6 TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

### **6.1 Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik**

Um am EMAS-Gemeinschaftssystem mit Erfolg teilnehmen zu können, muß zunächst das Unternehmen für den betreffenden Standort im Einklang mit Anh. I der EMAS-Verordnung eine betriebliche Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt; diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt.

### **6.2 Durchführung einer (ersten) Umweltprüfung**

Als nächsten Schritt muß das Unternehmen an diesem Standort eine erste Umweltprüfung (d. h. eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen, Auswirkungen der Tätigkeiten am Standort und der betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen) durchführen. Diese muß den im Anh. I Teil C der EMAS-Verordnung genannten Aspekten Rechnung tragen. Interne Fachleute oder externe Berater beurteilen insbesondere die Auswirkungen der einzelnen Arbeitsprozesse, der Produktplanung und der Produktionsverfahren am Standort auf die verschiedenen Bereiche der Umwelt.

### **6.3 Erstellung eines Umweltprogramms**

Weiters hat das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Anh. I der EMAS-Verordnung ein Umweltprogramm zu erstellen. Basierend auf den Ergebnissen der ersten Umweltprüfung wird für jeden Standort ein genaues Umweltprogramm mit den konkreten Plänen des Unternehmens zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes ausgearbeitet. Dieses Umweltprogramm muß die Ziele und Tätigkeiten beschreiben, die einen größeren Schutz der Umwelt am Standort gewährleisten sollen und so der Erfüllung der Verpflichtungen dienen, die in der Umweltpolitik des Unternehmens im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt sind.

### **6.4 Schaffung eines Umweltmanagementsystems**

Gleichzeitig wird zur operativen Umsetzung ein Umweltmanagementsystem installiert, aus dem detailliert die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter, die Verfahren über Bewertung und Registrierung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Aufbau- und Ablaufkontrolle hervorgehen. Teil dieses Systems ist ein entsprechendes internes Dokumentationswesen, das insbesondere alle anzuwendenden Umweltvorschriften und eine Umweltmanagement-Dokumentation umfaßt, um belegen zu können, inwieweit Umweltziele erreicht wurden.

### **6.5 Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen**

In regelmäßigen Zeitabständen werden am Standort Umweltbetriebsprüfungen nach Art. 4 der EMAS-Verordnung durchgeführt. Sie stellen das Öko-Audit im engeren Sinn dar, ermöglichen eine Bewertung des Umweltmanagements und dienen insbesondere der Feststellung der

Übereinstimmung mit der Unternehmenspolitik und dem Programm für den Standort, was auch eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften einschließt. Die Umweltbetriebsprüfungen können entweder durch Betriebsprüfer des Unternehmens oder durch für das Unternehmen tätige externe Personen oder Organisationen durchgeführt werden.

## **6.6 Festlegung von Zielen**

Die in das Umweltprogramm aufzunehmenden Ziele müssen auf der höchsten dafür geeigneten Managementebene aufgrund der Ergebnisse der ersten Umweltprüfung und der nachfolgenden Umweltbetriebsprüfungen festgelegt werden. Die Ziele müssen auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gerichtet sein.

## **6.7 Erstellung einer Umwelterklärung**

Im Anschluß muß das Unternehmen gemäß Art. 5 der EMAS-Verordnung für jeden an dem System der Gemeinschaft beteiligten Standort eine Umwelterklärung erstellen.

## **6.8 Prüfung der Einhaltung der EMAS-Verordnung und Gültigerklärung der Umwelterklärung**

Ein unabhängiger, zugelassener Umweltgutachter überprüft die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfung oder das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der EMAS-Verordnung und erklärt die Umwelterklärung nach Art. 4 und Anh. III der EMAS-Verordnung für gültig.

## **6.9 Antrag auf Eintragung des Standortes**

Nach der Gültigerklärung der Umwelterklärung (Validierung) übermittelt das Unternehmen die Umwelterklärung der zuständigen Stelle (in Österreich: Umweltbundesamt) und beantragt die Eintragung des betreffenden Standortes in das EMAS-Standortverzeichnis.

Der Antrag bei der zuständigen Stelle ist mittels Formblatt (Ansuchen um Registrierung als EMAS-Standort) einzureichen.

Die Eintragungsgebühr für einen Standort beträgt in Österreich gemäß der Standorteintragungsgebührenverordnung öS 7.000.

## **6.10 Eintragung durch die zuständige Stelle**

Die zuständige Stelle trägt den Standort in das Standortverzeichnis ein und teilt ihm eine Registernummer zu, wenn

- ⇒ eine von einem zugelassenen Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
- ⇒ glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-Verordnung erfüllt,

- ⇒ die Vollzugsbehörden<sup>2</sup> mitteilen, daß ihnen kein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort bekannt ist<sup>3</sup> und
- ⇒ die festgesetzte Standorteintragungsgebühr entrichtet ist.

## 7 UMWELTERKLÄRUNG ALS GRUNDLAGE FÜR DIE EINTRAGUNG DES STANDORTES IN DAS VERZEICHNIS DER EG

Grundlage für die Eintragung eines Standortes ist die für gültig erklärte Umwelterklärung. Sie ist gemäß Art. 8 EMAS-Verordnung für die zuständige Stelle zunächst die einzige Beurteilungsgrundlage dafür, ob „glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen dieser Verordnung erfüllt.“

Die Umwelterklärung wird gemäß Art. 5 Abs. 2 EMAS-Verordnung für die Öffentlichkeit verfaßt und in knapper verständlicher Form geschrieben. Doch darf sie vom zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt werden, wenn die in den Absätzen 3, 4 und 5 des Artikels 4 der EMAS-Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere

- die Prüfung der Umweltpolitik, Umweltprogramme, Umweltmanagementsysteme, der Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und der Umwelterklärung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EMAS-Verordnung und
- die Prüfung
  - a) ob die Umweltpolitik den Bestimmungen des Artikels 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
  - b) ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewandt werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entsprechen;
  - c) ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind;
  - d) ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.

Wegen der gebotenen Kürze und der Öffentlichkeitsorientierung der Umwelterklärung wird diese in Einzelfällen nicht immer dazu ausreichen, der zuständigen Stelle (Eintragungsstelle) ohne weiteres die sofortige Feststellung zu ermöglichen, daß die Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-Verordnung am Standort glaubhaft gemacht ist. In solchen Fällen wird es zu einem Dialog zwischen Unternehmen und Umweltgutachter einerseits und Eintragungsstelle andererseits kommen müssen. Eine Erhöhung der Transparenz des Öko-Audits wäre auch geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in einem stärkeren Maß zu gewinnen und zu erhalten.

Die Eintragungsstelle wird im Zuge eines solchen Dialoges aber streng darauf zu achten haben, daß jederzeit Klarheit darüber herrscht, welche Angaben als Mindestanforderungen unbedingt noch erforderlich sind, um die Eintragung zu ermöglichen und welche Angaben als Vorschläge zur Verbesserung der Umwelterklärung zu werten sind.

---

<sup>2</sup> Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft und Gemeinde (ev. Bundesministerien und nachgeordnete Dienststellen)

<sup>3</sup> für eine Ablehnung der Eintragung ist ein rechtskräftiger Bescheid betreffend eine umweltrelevante Verwaltungsübertretung am Standort nach AWG, GewO, WRG etc. Voraussetzung (§ 15 Abs. 6 UGStVG).

In erster Linie ist es Aufgabe des Unternehmens und des zugelassenen Gutachters dafür zu sorgen, daß die Umwelterklärung sowohl die Öffentlichkeit ausreichend informiert als auch zur Glaubhaftmachung der Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-Verordnung (Artikel 8) geeignet ist. Die Verantwortung dafür trägt der zugelassene Umweltgutachter, der sie für gültig erklärt. In Fällen der Gültigerklärung einer Umwelterklärung trotz des begründeten Verdachts, daß die Voraussetzungen der EMAS-Verordnung nicht erfüllt waren, kann die Zulassungsstelle Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 11 UGStVG ergreifen und gegebenenfalls die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit untersagen oder die Zulassung gemäß § 13 Abs. 1, Z 3 UGStVG widerrufen.

Die Eintragungsstelle hat zwar die Glaubhaftigkeit der Erfüllung aller Bedingungen der EMAS-Verordnung am Standort und damit auch die Vollständigkeit und Plausibilität der Umwelterklärung zu prüfen, nicht aber die Übereinstimmung ihres Inhaltes mit den tatsächlichen (wahren) Gegebenheiten. Sie hat kein Ermittlungsverfahren zur Erforschung der materiellen Wahrheit durchzuführen.

## **8 UMWELTERKLÄRUNG ALS KOMMUNIKATIONS-INSTRUMENT**

Die an die Öffentlichkeit gerichtete Umwelterklärung dient insbesondere zur Information der verschiedenen Ansprechpartner, wie Kunden, Lieferanten, Anrainer, Banken, Versicherungen etc. Sie ist damit ein Instrument, mit dem ein Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden kann und ermöglicht, im Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien Mißtrauen und Mißverständnissen vorzubeugen.

Abgesehen von ihrer Funktion als Grundlage für die Eintragung des Standortes bietet sohin die Umwelterklärung Möglichkeiten für eine erfolgreiche marktorientierte Öffentlichkeitsarbeit im Wettbewerb.

## **9 VERÖFFENTLICHUNG UND VERBREITUNG DER UMWELTERKLÄRUNG**

Die für gültig erklärte Umwelterklärung muß längstens innerhalb von 3 Monaten nach der Verständigung über die Eintragung in das Standorteverzeichnis veröffentlicht werden (§ 18 Abs. 1 UGStVG).

Die zuständige Stelle ist über Art, Inhalt und Zeitpunkt der Veröffentlichung zu informieren. Außerdem ist die Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan bekanntzugeben. Der freie Zugang zu der für gültig erklärten Umwelterklärung ist jedermann zu gewährleisten (§ 18 Abs. 2 und 3 UGStVG).

Die Kosten der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Umwelterklärung dürfen nicht auf die Öffentlichkeit überwälzt werden. Doch wird nichts dagegen einzuwenden sein, daß nach Erfüllung dieser Verpflichtungen für die zusätzliche Abgabe einer Umwelterklärung an Interessenten ein angemessener Kopier- bzw. Druckkostenbeitrag und für deren Zusendung ein entsprechender Zustellungsbeitrag verlangt wird. Dabei sollte es allerdings den Interessenten freigestellt werden, ob eine kostengünstigere Kopie der Umwelterklärung oder ein gedrucktes Exemplar der Umwelterklärung (sofern eine Drucklegung der Umwelterklärung erfolgt) übermittelt wird.

## 10 VORLAGE DER NÄCHSTEN UMWELTERKLÄRUNG

Die Vorlage der nächsten validierten Umwelterklärung muß spätestens nach 3 Jahren erfolgen. Unter Bedachtnahme auf die Größe und Komplexität des Betriebes und der Erfahrung des Betriebes mit dem installierten Umweltmanagementsystem sollte aber eine kürzere Zeitspanne die Regel sein. (Darüber hinaus sind jährlich vereinfachte Umwelterklärungen zu erstellen, wobei allerdings Ausnahmebestimmungen existieren.)

## 11 TEILNAHMEERKLÄRUNGEN

Nach der Benachrichtigung der Unternehmensleitung über die Eintragung in das EMAS-Standortverzeichnis kann das Unternehmen für jeden eingetragenen Standort eine der in Anhang IV der EMAS-Verordnung angeführten Teilnahmeerklärungen verwenden, in denen die Art der Teilnahme an dem System deutlich zum Ausdruck kommt. Diese Teilnahmeerklärung darf allerdings weder in der Produktwerbung verwendet noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden, auch darf die Graphik nicht ohne eine der Teilnahmeerklärungen verwendet werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 UGStVG ist mit Geldstrafen von 50.000 bis 200.000 öS ein Unternehmen zu bestrafen, das eine Teilnahmeerklärung unberechtigt oder entgegen Art. 10 der EMAS-Verordnung verwendet. Dieser Straftatbestand ist insbesondere auch dann erfüllt, wenn eine Teilnahmeerklärung schon vor der beantragten Eintragung des Standortes verwendet wird.

## 12 STREICHUNG ODER VORÜBERGEHENDE AUFHEBUNG DER EINTRAGUNG

Stellt die zuständige Stelle (zu einem beliebigen Zeitpunkt) fest, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, so wird dieser Standpunkt aus dem Verzeichnis gestrichen und die Unternehmensleitung des Standortes davon unterrichtet.

Wird die zuständige Stelle nach Eintragung des Standortes von der Vollzugsbehörde von einem Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort unterrichtet, so hebt sie die Eintragung vorübergehend auf und unterrichtet die Unternehmensleitung davon. Die vorübergehende Aufhebung wird zurückgenommen, wenn die zuständige Stelle von der Vollzugsbehörde hinreichende Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Verstoß abgestellt wurde und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen.

Sowohl die Streichung eines eingetragenen Standortes als auch die vorübergehende Aufhebung der Eintragung hat nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach den Bestimmungen des AVG mit Bescheid zu erfolgen. In diesem Verfahren ist der Umweltgutachter sowie gegebenenfalls die Behörde zu hören und haben das betroffene Unternehmen und der Umweltanwalt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, Parteistellung einschließlich des Berufungsrechtes sowie des Rechts der Beschwerde.



## **TEIL II**

# **ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG EINER UMWELTERKLÄRUNG**



## 1 VORBEMERKUNG

Im Folgenden werden die Anforderungen an eine Umwelterklärung, die sich aus der EMAS-Verordnung und dem UGStVG ergeben, dargestellt sowie Empfehlungen zur Erstellung einer Umwelterklärung gegeben. Insbesondere enthält dieser Teil eine Anleitung zum Aufbau und Inhalt einer Umwelterklärung mit Beispielen.

*Empfehlungen der Autoren werden in kursiver Schrift zum Ausdruck gebracht.*

*Die Anforderungen an eine Umwelterklärung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für eine zweckmäßige, erfolgreiche Gestaltung der Umwelterklärung sind nicht einfach dem Wortlaut diesbezüglicher Bestimmungen der EMAS-Verordnung zu entnehmen. Nicht alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen werden nämlich durch eigene Bestimmungen über die Umwelterklärung selbständig, unmittelbar, vollständig und eindeutig geregelt. In der Regel müssen vielmehr auch andere Bestimmungen der EMAS-Verordnung und des österreichischen Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes – UGStVG herangezogen werden, um die Anforderungen an die Umwelterklärung und deren Gestaltungserfordernisse erkennen zu können.*

*Die Empfehlungen der Autoren beziehen sich zunächst auf die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der EMAS-Verordnung und des UGStVG, die ausdrücklich die Umwelterklärung regeln. Insbesondere umfassen die Empfehlungen der Autoren aber auch jene Elemente der Umwelterklärung, die mit den Bestimmungen der EMAS-Verordnung nicht so vollständig und eindeutig geregelt werden, daß ein Spielraum für Auslegungen ausgeschlossen wäre. Dabei waren die Autoren bemüht, alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Umwelterklärungen nicht unmittelbar durch diesbezügliche Bestimmungen ausdrücklich (expressis verbis), vollständig und zweifelsfrei geregelt sind, so zu lösen, wie das im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der EMAS-Verordnung sinngemäß geboten erscheint. Zur Auslegung der Bestimmungen über die Umwelterklärung wurden daher nahezu ausschließlich die Bestimmungen der EMAS-Verordnung herangezogen, die für jene Angelegenheiten maßgebend sind, die den Inhalt der Umwelterklärung darzustellen haben. Dabei mußte in der Regel auf die Vorschriften in bezug auf Umweltpolitik, Umweltprogramme und Umweltmanagementsysteme (Artikel 3 und Anhang I) und auf die Anforderungen in bezug auf die Umweltbetriebsprüfung (Artikel 4 und Anhang II) zurückgegriffen werden.*

*Wie die so zustandegekommenen Empfehlungen sind auch die Kommentare zu den herangezogenen Rechtsquellen in kursiver Schrift verfaßt.*

Zitate der EMAS-Verordnung bzw. des UGStVG, die sich ausdrücklich und unmittelbar auf die Umwelterklärung beziehen, werden mit einem Rahmen versehen.

*Beispiele werden unter Angabe der Quelle schattiert angeführt.  
(Diese konkreten Beispiele sind großteils Auszüge aus Umwelterklärungen bereits eingetragener Standorte und haben daher keine Allgemeingültigkeit.)*

## 2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG EINER UMWELTERKLÄRUNG (MIT EMPFEHLUNGEN)

### 2.1 Standortbezug

Die Umwelterklärung (Artikel 5) ist gesondert für jeden Standort zu erstellen (Artikel 3, Buchstabe f der EMAS-Verordnung).

„Standort“ ist das Gelände, auf dem die unter der Kontrolle eines Unternehmens stehenden gewerblichen Tätigkeiten an einem bestimmten Ort durchgeführt werden, einschließlich damit verbundener oder zugehöriger Lagerung von Rohstoffen, Nebenprodukten, Zwischenprodukten, Endprodukten und Abfällen sowie der im Rahmen dieser Tätigkeiten genutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen, die zur Ausstattung und Infrastruktur gehören (Artikel 2, Buchstabe k der EMAS-Verordnung).

### 2.2 Vollständigkeit und Wahrheit

Die Umwelterklärung hat zumindest die im Art. 5 Abs. 3 der EMAS-Verordnung angeführten Angaben zu enthalten. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte.

Über den weiteren Inhalt der Umwelterklärung gibt das nächste Kapitel Auskunft.

Die Umwelterklärung hat alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, zu beurteilen und in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 5, Buchstabe d und Art. 5 Abs. 3 Buchstabe b der EMAS-Verordnung).

Die Umwelterklärung wird von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt, wenn er geprüft hat, ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt und ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind (Artikel 4 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5, Buchstabe d).

*Angaben über Tätigkeiten des Unternehmens am Standort, über Umweltpolitik, Umweltprogramm, Umweltmanagement, über Emissionen, Abfallaufkommen und Ressourcennutzung sollten möglichst konkret und nicht abstrakt, pauschal oder aggregiert erfolgen.*

*Schon im Hinblick auf die Notwendigkeit der Validierung der Umwelterklärung durch einen zugelassenen Gutachter, der insbesondere die Zuverlässigkeit ihrer Angaben zu prüfen hat und auch mit Rücksicht auf spätere periodische Umweltbetriebsprüfungen empfiehlt es sich, eine Schönfärberei zu unterlassen, zumal sie in der Folge die Aussicht auf das Glaubhaftmachen einer kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes mindern würde.*

## 2.3 Knappheit und Verständlichkeit

Die Umwelterklärung wird für die Öffentlichkeit verfaßt und in knapper, verständlicher Form geschrieben. Technische Unterlagen können beigefügt werden (Art. 5 Abs. 2 der EMAS-Verordnung).

*Die Umwelterklärung soll klar und übersichtlich sein, was neben einer knappen Darstellung in einer verständlichen Sprache auch durch einen systematischen Aufbau erreicht werden kann. Ein Inhaltsverzeichnis oder eine Reduktion der Seitenanzahl kann von Nutzen sein. Aus den bisher vorliegenden Umwelterklärungen ergibt sich eine durchschnittliche Seitenanzahl von 20, woraus allerdings nicht unbedingt eine Empfehlung abgeleitet werden sollte.*

*Die Begriffe, Symbole und Abkürzungen sollen eindeutig und einheitlich verwendet werden und die verwendeten Fachbegriffe sollen entsprechend erklärt werden.*

*Auf Plausibilität von Teilaussagen soll entsprechend geachtet werden.*

*Außerdem sind Zahlenangaben über Stoff- und Energieströme in der Umwelterklärung auf einen gemeinsamen Zeitraum zu beziehen.*

## 2.4 Kontinuität

*Die Fortführung der Gliederung der Umwelterklärung für zukünftige Umwelterklärungen als auch der Art der Bilanzierung der umweltrelevanten Daten und Informationen ermöglicht es den Adressaten, intertemporäre Vergleiche anzustellen.*

*Änderungen in der zeitlichen oder örtlichen Abgrenzung des Bilanzraumes, wie z. B. eine Standorterweiterung wären explizit darzustellen.*

## 2.5 Partnerorientierung

Zunächst richtet sich die Umwelterklärung an den zugelassenen Umweltgutachter, der sie für gültig zu erklären hat und an die Eintragungsstelle, die sie als Grundlage für die Beurteilung braucht, ob der Standort alle Bedingungen der EMAS-Verordnung erfüllt (Art. 8 Abs. 1 EMAS-Verordnung).

Grundsätzlich wird jedoch die Umwelterklärung für die Öffentlichkeit verfaßt (Art. 5 Abs. 2 EMAS-Verordnung).

*Die Akzeptanz einer Umwelterklärung in der Öffentlichkeit ist stark abhängig von ihrer Verständlichkeit für die verschiedenen Ansprechpartner.*

*Durch ein entsprechendes Konzept soll gewährleistet werden, daß eine Umwelterklärung insbesondere auch für Nachbarn, Kunden, Medien, Lieferanten, Banken und Versicherungen verständliche und nützliche Informationen enthält.*

## 2.6 Dialogorientierung

Die Öffentlichkeit erhält alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden (Anhang I, Teil D/9).

*Eine Umwelterklärung soll es der Öffentlichkeit ermöglichen, sachbezogen mit dem Unternehmen an einem Standort in Kontakt treten zu können.*

*Dazu bieten sich folgende Möglichkeiten:*

- ⇒ *Aufforderung der Leser zu Kritik, Kommentaren, Fragen in den einzelnen Kapiteln der Umwelterklärung („Externes Vorschlagswesen“)*
- ⇒ *Angabe von zuständigen Kontaktpersonen (Name, Telefonnummer)*
- ⇒ *Einfügen einer Antwortkarte (zur Vereinfachung der Antwort).*

## **2.7 Schwerpunktorientierung**

*Zur Unterstützung des unternehmenspolitischen Dialogs können umweltrelevante Schwerpunkte in der Umwelterklärung hervorgehoben werden.*

*Damit können etwa bereits umgesetzte oder zukünftige Maßnahmen und Ziele in bezug zu aktuellen branchenspezifischen Besonderheiten, regionalen oder überregionalen Themen besonders betont werden.*

*Die Erfüllung der Anforderungen an eine Umwelterklärung, die sich aus der EMAS-Verordnung ergeben, muß trotz Schwerpunktorientierung weiterhin gewährleistet sein.*

## **2.8 Glaubwürdigkeit**

Der zugelassene Umweltgutachter darf die Umwelterklärung u. a. nur dann für gültig erklären, wenn ihre Angaben „zuverlässig“ sind (Art. 4 Abs. 5 u. 6 EMAS-Verordnung).

*Von der Zuverlässigkeit der Angaben der Umwelterklärung hängt auch deren Glaubwürdigkeit und Akzeptanz in der Öffentlichkeit ab. Nicht zuletzt ist aber die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Umwelterklärung die Grundlage für die Beurteilung, ob glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der EMAS-Verordnung erfüllt und damit in das Standortverzeichnis eingetragen werden kann.*

# **3 INHALT UND AUFBAU EINER UMWELTERKLÄRUNG**

## **3.1 Inhaltliche Anforderungen im Überblick**

Die Umwelterklärung umfaßt insbesondere

1. eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort;
2. eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten;
3. eine Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte, soweit angemessen;
4. sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen;
5. eine Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und des Umweltmanagementsystems des Unternehmens für den betreffenden Standort;
6. den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung;  
den Namen des zugelassenen Umweltgutachters (Art. 5 Abs. 3 EMAS-Verordnung).

Die zitierten Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 bilden das Grundgerüst, auf dem jede Umwelterklärung aufzubauen ist. Daraus ergibt sich auch die Gliederung der vorliegenden Anleitung. Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht isoliert und losgelöst von den anderen Vorschriften der EMAS-Verordnung gesehen werden. Insbesondere auf die Anhänge, die nähere Bestimmungen zu den Artikeln der EMAS-Verordnung enthalten, ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. In der folgenden Beschreibung der einzelnen Anforderungen, die an die Umwelterklärung gestellt werden, werden die entsprechenden Anhänge erforderlichenfalls zitiert.

Zur Interpretation der inhaltlichen Anforderungen an eine Umwelterklärung sind neben Artikel 5 Abs. 3 der EMAS-Verordnung auch die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 5, Buchstabe d und Absatz 6 heranzuziehen. Diese Bestimmungen legen fest, unter welchen Voraussetzungen der zugelassene Umweltgutachter die Umwelterklärung für gültig erklärt (vgl. Kapitel 4).

Die erste Erklärung muß gemäß Art. 3 Buchstabe f auch die im Anh. V der EMAS-Verordnung genannten Angaben enthalten:

1. Name des Unternehmens
2. Name und Anschrift des Standortes
3. Kurze Beschreibung der an dem Standort ausgeübten Tätigkeiten
4. Name und Anschrift des zugelassenen Umweltgutachters
5. Frist für die Vorlage der nächsten für gültig erklärten Umwelterklärung.

Die in der folgenden Darstellung der inhaltlichen Elemente einer Umwelterklärung gewählte Reihenfolge orientiert sich im wesentlichen an dem Artikel 5 Abs. 3 der EMAS-Verordnung, muß aber bei der Erstellung der Umwelterklärung nicht in gleicher Weise übernommen werden.

### 3.2 Titel

Die EMAS-Verordnung sieht keine Regelung zur Benennung einer Umwelterklärung vor. Als Titel wird vorgeschlagen:

**„Umwelterklärung 19xx des Unternehmens X für den Standort Y“**

Die Umwelterklärung unterscheidet sich erheblich von den bislang von Unternehmen freiwillig veröffentlichten Umweltberichten, die im wesentlichen die Funktion einer öffentlichkeitswirksamen Werbebroschüre für das (gesamte) Unternehmen hatten und bei denen kein Bezug zur EMAS-Verordnung gegeben ist. Die Umwelterklärung hat hingegen nicht bloß den Charakter einer PR-Maßnahme, sie ist unverzichtbare Voraussetzung für die Eintragung eines bestimmten Standortes in das EMAS-Standortverzeichnis. Deshalb sollte auch der Titel „Umwelterklärung“ (nicht: Ökobericht, Umweltbericht etc.) gewählt werden. Die Jahreszahl des Titels sollte dem Jahr der Erstellung der Umwelterklärung entsprechen.

### 3.3 Vorwort der Unternehmensleitung

Obwohl die EMAS-Verordnung ein Vorwort der Unternehmensleitung in der Umwelterklärung nicht ausdrücklich verlangt, wird es als zulässig und zweckmäßig anzusehen sein. Es ermöglicht der Öffentlichkeit einen ersten Einblick in den betrieblichen Umweltschutz, insbesondere in den Stellenwert des Umweltschutzes im Zielsystem des Unternehmens und in das Denken und Handeln seiner Führungskräfte.

Im folgenden Beispiel wird ein ungekürztes Vorwort aus einer Umwelterklärung wiedergegeben:

### **Vorwort des Vorstandes**

Zur Optimierung und Verbesserung der umweltbezogenen Aktivitäten am Standort des Dampfkraftwerkes Voitsberg hat die Draukraft ein Umweltmanagementsystem gemäß der Verordnung (EWG) 1836/93 des Rates der Europäischen Union (EMAS-Verordnung) eingeführt. Das Ziel der EMAS-Verordnung ist es, eine freiwillige und kontinuierliche Umweltverbesserung über den gesetzlichen Rahmen hinausgehend und für den Kunden erkennbar, zu erzielen. Die Umwelterklärung dient zur öffentlichen Darlegung des Umweltstatus am Standort Voitsberg gemäß EMAS-Verordnung.

Basierend auf dem Umweltleitbild der Draukraft wurde eine standortbezogene Umweltpolitik entwickelt. Im Rahmen der ersten Umweltprüfung wurden alle umweltrelevanten Tätigkeiten in technischer und organisatorischer Hinsicht im Kraftwerk detailliert überprüft. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen über Verbesserungsmöglichkeiten leitete die Draukraft ein Umweltprogramm für den Standort ab.

Ein der EMAS-Verordnung entsprechendes Umweltmanagementsystem unterstützt den Standort Voitsberg bei der Regelung der Prozeßabläufe sowie bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und ermöglicht eine Nachweisführung bezüglich deren Umsetzung. Das Korrektur- und Vorbeugemaßnahmenmanagement sieht einen strukturierten Ablauf vom Erkennen eines Fehlers, Einleiten von Sofortmaßnahmen über eine entsprechende Fehlerursachenanalyse bis hin zu den Korrekturmaßnahmen vor.

Das Umweltmanagementsystem mit allen seinen Komponenten wird periodisch auf Wirksamkeit überprüft, um eine kontinuierliche Verbesserung zu erreichen. Es ist vorgesehen, alle drei Jahre eine Umwelterklärung der Draukraft zum Standort Voitsberg zu veröffentlichen. In den dazwischenliegenden Jahren wird die Öffentlichkeit im jährlich erscheinenden Umweltbericht der Draukraft über die wesentlichen Daten und Ereignisse am Standort Voitsberg informiert.

Vorwort zu einer Umwelterklärung.

Quelle: Umwelterklärung zum Standort Voitsberg, April 1996, Draukraft

### **3.4 Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort**

Die Umwelterklärung umfaßt insbesondere eine Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort (Artikel 5, Absatz 3, Buchstabe a der EMAS-Verordnung).

Es finden sich in der Verordnung aber keine näheren Angaben über Inhalt und Ausführlichkeit einer derartigen Beschreibung.

Die Beschreibung der unternehmerischen Tätigkeit am Standort sollte im Hinblick auf die Bedingungen der EMAS-Verordnung unter anderem möglichst folgende Informationen enthalten:

- a) Beschreibung des Standortes (Gelände auf dem die Tätigkeiten durchgeführt werden)
  - Lage des Standortes, wenn möglich mit Übersichtslageplan.
- b) Geographische Abgrenzung des Wirkungsbereichs der Tätigkeiten des Unternehmens am Standort
  - Abgrenzung des Bereiches der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens in einzelnen (sektoralen) Umweltbereichen, z. B. Luft, Lärm, Boden, Wasser etc., soweit dies relevant ist und angegeben werden kann.

c) *Beschreibung der Tätigkeiten am Standort:*

- *Klassifizierung des Unternehmens nach der NACE-Liste*
- *Produkterzeugung (keine Produktwerbung durch Produktabbildungen etc.)*
- *Produktionsverfahren*
- *Rohstoffeinsatz*
- *Lagerung von Rohstoffen*
- *Lagerung von Nebenprodukten, Zwischenprodukten und Endprodukten*
- *Lagerung von Abfällen.*

d) *Beschreibung der am Standort vorhandenen und genutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen:*

- *Maschinen, Geräte*
- *ortsfeste Anlagen*
- *Betriebsgebäude.*

e) *Beschreibung der Infrastruktur am Standort:*

- *Anschlüsse an öffentliche Verkehrswege (Eisenbahn, Straßen, Schifffahrtswege)*
- *Verkehrserregung durch die Tätigkeiten des Unternehmens am Standort.*

*Die unternehmerischen Tätigkeiten am Standort sollten so dargestellt werden, daß die Informationen zum betrieblichen Umweltschutz, die in der Umwelterklärung angeführt sind, konkret veranschaulicht und besser verständlich werden.*

Nachfolgend ist ein Beispiel für die Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort angeführt:

### **Unternehmensbeschreibung**

*Tann-Papier, Standort Traun wurde im Jahr 1962 gegründet und hat sich auf das Bedrucken und Perforieren von Mundstückbelägen für die Zigarettenindustrie spezialisiert.*

*Durch den Einsatz von modernsten Druckmaschinen kann jedes Design realisiert werden – von einfachen Korkbelägen bis zum komplizierten Fünffarbendruck. Tann-Papier ist Spezialist für die Perforation von Mundstückbelägen. Unter fünf verschiedenen Perforationsarten kann unser Kunde die richtige Wahl für seine Zigaretten treffen:*

- *Elektroperforation*
- *Mikrolaser*
- *Makrolaser*
- *Mikromechanische Perforation*
- *Makromechanische Perforation.*

*Neben exklusiven Druckdesigns können spezielle Effekte durch Lamination von verschiedenen Folien oder metallisierten Papieren erzielt werden.*

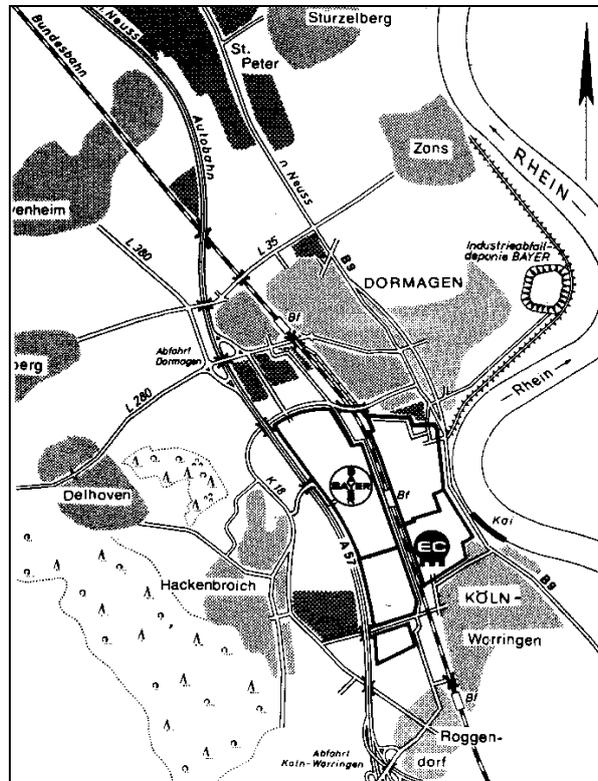
*Der Firmenstandort befindet sich in Traun, einer Stadt südlich der Landeshauptstadt Linz im Bundesland Oberösterreich. In Traun befindet sich das Werk in zentraler Lage ca. 2 km vom Bahnhof bzw. 3 km von der Westautobahn A1 entfernt. Die Firma wurde am Rande eines Auegebietes errichtet inmitten eines parkähnlichen Areals. Derzeit arbeiten ca. 330 Mitarbeiter in der Produktion und der Verwaltung. Der Exportanteil beträgt ca. 95 %.*

*Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens an dem betreffenden Standort.*

*Quelle: Umwelterklärung Tann-Papier GmbH, Standort Traun, S. 4.*

*Zur besseren Veranschaulichung könnte das Unternehmen den Standort unter Einbezug der näheren räumlichen Umgebung graphisch darstellen.*

Das folgende Beispiel zeigt die nähere räumliche Umgebung eines Betriebes der chemischen Industrie:



Graphische Darstellung des Standortes.

Quelle: Umwelterklärung 1995 für den Standort Dormagen der Bayer AG und der Bayer Faser GmbH, S.9.

### 3.5 Zusammenfassung der Zahlenangaben

Die EMAS-Verordnung verlangt in der Umwelterklärung u. a. eine Zusammenfassung der Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie- und Wasserverbrauch, Lärm und andere umweltrelevante Aspekte, soweit angemessen (Art. 5 Abs. 3, Buchstabe c).

Folgendes sollte bei der Zusammenfassung der Zahlenangaben beachtet werden:

- Bei der Angabe der Schadstoffemissionen sollten Luft- und Abwasser-Schadstoffemissionen in Konzentrationen (und ev. auch Frachten) mit den zugehörigen Grenzwerten und der Häufigkeit der Messungen (einmalige Messungen, Halbstundenmittelwerte etc.) angegeben werden. Dabei sollten im Sinne des Dialogs mit der Öffentlichkeit alle jene Parameter erfaßt werden, welche branchenspezifisch sind und jene, für welche in Gesetzen, Verordnungen bzw. Bescheiden Grenzwerte für den Standort vorgeschrieben werden. Ein Anführen von statistischen Werten (beispielsweise Mittelwerte von Halbstundenmittelwerten) ist in diesem Zusammenhang als ausreichend anzusehen.
- Im Abfallbereich sollten die nach Menge und/oder Gefährlichkeit wesentlichen Abfälle (getrennt nach gefährlichen Abfällen, nicht gefährlichen Abfällen und Altstoffen) erfaßt werden, wobei die Abfallbegriffe nach ÖNORM S 2100 bzw. 2101 angeführt werden sollten. Eine Zuordnung nach Abfall-Schlüsselnummern erscheint ökologisch sinnvoll, wobei dies nicht verpflichtend zu geschehen hat. Wichtig ist jedoch, daß das Unternehmen in seinem

*Umweltmanagementsystem intern dokumentiert hat, wie es zu den einzelnen Abfallströmen kommt. Eine Orientierung am Abfallwirtschaftskonzept kann dabei sehr hilfreich sein und sollte durchgeführt werden.*

- *Angaben über (Jahres)verbrauchsmengen von Rohstoffen können in absoluten Zahlen oder auch bezogen auf den Produkt-Output gemacht werden.*
- *Bei Angaben über Mengen des (Jahres)energieverbrauches sollte auch eine Aufschlüsselung nach Energieträgern erfolgen.*
- *Zahlenangaben über Lärmemissionen (in dB(A)) sollten dann angeführt werden, wenn bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Lärm als relevant erkannt wurde und/oder Ziele aus dem Umweltprogramm das Thema Lärm behandeln. Gegebenenfalls wären die von den Behörden vorgeschriebenen Grenzwerte bzw. deren Einhaltung bekanntzugeben.*

*Bei den Zahlenangaben der angeführten Aspekte sollte besonderes Augenmerk auf Vollständigkeit gelegt werden. Falls zu einigen Punkten keine Zahlenangaben zu machen sein sollten, da sie sich für den entsprechenden Standort als nicht relevant erwiesen haben, wäre es empfehlenswert, auf diese trotzdem – beispielsweise mit der Bemerkung „nicht relevant“ – einzugehen.*

*Zusätzlich zu der Zusammenfassung der Zahlenangaben können betriebsökologische Kennzahlen angegeben werden. Innerbetrieblich dienen Kennzahlen als Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente, mit denen eine Effizienzkontrolle des betrieblichen Umweltschutzes über Soll-Ist-Vergleiche und über die Erfassung der Ist-Werte im Zeitvergleich möglich ist. Für die Öffentlichkeit können Unternehmen ihre ökologische Leistungsfähigkeit über mehrere Perioden unter Beweis stellen. Unternehmen mit einer aktiven Kommunikationspolitik werden sie daher in die Umwelterklärung miteinbeziehen. Ein Erfordernis für die Eintragung des Standortes ist die Angabe von Kennzahlen jedoch nicht.*

### 3.6 Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen

*Die Umwelterklärung umfaßt insbesondere eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten (Artikel 5, Absatz 3, Buchstabe b der EMAS-Verordnung).*

*Die Umwelterklärung wird von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt, wenn er geprüft hat, ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt (Artikel 4 Abs. 6 und Abs. 5, Buchstabe d der EMAS-Verordnung).*

Zu den wichtigen Umweltfragen gehören in erster Linie alle Fragen, die sich auf Umweltauswirkungen beziehen. Einerseits geht es dabei um die Auswirkungen der im Artikel 5 Abs. 3 angeführten Emissionen, des Abfallaufkommens, des Rohstoff- Energie- und Wasserverbrauchs, andererseits um die Bewertung und Registrierung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des Anhangs I, Teil B/3.

*Gemäß Anhang I, Teil B/3 der EMAS-Verordnung ist das Umweltmanagementsystem so auszustatten, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, daß es u. a. die Erfüllung der Anforderungen an die Bewertung und Registrierung der Auswirkungen auf die Umwelt gewährleistet. Dies schließt gegebenenfalls die Berücksichtigung folgender Sachverhalte ein:*

- a) kontrollierte und unkontrollierte Emissionen in die Atmosphäre;*
- b) kontrollierte und unkontrollierte Ableitungen in Gewässer oder in die Kanalisation;*
- c) feste und andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle;*
- d) Kontaminierung von Erdreich;*

- e) Nutzung von Boden, Wasser, Brennstoffen und Energie sowie anderen natürlichen Ressourcen;
- f) Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen und optische Einwirkungen;
- g) Auswirkungen auf bestimmte Teilbereiche der Umwelt und auf Ökosysteme.

Dies umfaßt Auswirkungen, die sich ergeben oder wahrscheinlich ergeben aufgrund von

1. normalen Betriebsbedingungen;
2. abnormalen Betriebsbedingungen;
3. Vorfällen, Unfällen und möglichen Notfällen;
4. früheren, laufenden und geplanten Tätigkeiten.

Die Umwelterklärung hat gemäß Art. 5 Absatz 3, Buchstabe b eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen und gemäß Buchstabe c Zahlenangaben über Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff- Energie- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls über Lärm und andere bedeutsame umweltrelevante Aspekte, soweit angemessen, zu umfassen.

Es ist daher naheliegend, zur näheren Bestimmung und Beurteilung dieser Fakten auf die im Anhang I, Teil B/3 angeführten Sachverhalte zurückzugreifen, deren Bewertung und Registrierung das Umweltmanagement gewährleisten muß.

Das Umweltmanagementsystem muß gemäß Anhang I, Teil B/3 u. a. auch gewährleisten, daß ein Verzeichnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstigen umweltpolitischen Anforderungen erstellt wird. Insbesondere sind von dem Unternehmen Verfahren für die Registrierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstiger umweltpolitischer Anforderungen in bezug auf die umweltrelevanten Aspekte seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einzurichten und fortzuschreiben.

Für die Beurteilung der wesentlichen Frage, ob alle Umweltvorschriften am Standort eingehalten werden, ist die Erfüllung dieser dem Umweltmanagement des Unternehmens auferlegten Verpflichtungen unentbehrlich. Erst ein Verzeichnis aller am Standort anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ermöglicht die Beurteilung ihrer Einhaltung.

Es genügt nicht, in der Umwelterklärung Rohstoff- oder Emissionsströme bloß mengenmäßig anzugeben. Die Umweltrelevanz ergibt sich nicht durch das bloße Vorhandensein, sondern durch die Wirkungen, die Stoffe und Emissionen in der Umwelt hervorrufen. Daher ist es entscheidend, einen Zusammenhang zwischen den eingesetzten Stoffen, den entstehenden Emissionen und deren Umweltauswirkungen herzustellen.

Aufgrund der Einführung von Bewertungsmaßstäben für den betrieblichen Umweltschutz im Artikel 3, Buchstabe a der EMAS-Verordnung muß eine Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen auch diese Bewertungsmaßstäbe umfassen. Zu den wichtigen Umweltfragen gehören damit auch die Fragen nach der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und nach den Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, die darauf abzielen müssen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt.

Gemäß Anhang II Teil F/2 hat der Betriebsprüfungsbericht für die Unternehmensleitung Informationen über den bisher erreichten Grad an Übereinstimmung mit der Umweltpolitik des Unternehmens und die umweltbezogenen Fortschritte am Standort bereitzustellen. Diese für die Unternehmensleitung bestimmten Informationen können, müssen aber nicht in die Umwelterklärung aufgenommen werden.

Doch darf nicht übersehen werden, daß die Frage der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften nicht nur essentieller Bestandteil der Umweltpolitik des Unternehmens und somit eine wichtige Umweltfrage im Zusammenhang mit den betreffenden Tätigkeiten am Standort ist. Die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften ist unverzichtbare Voraussetzung für die Eintragung des Standortes (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 der EMAS-Verordnung).

Als Beurteilung einer wichtigen Umweltfrage hat die Umwelterklärung u. a. zum Ausdruck zu bringen, daß in Übereinstimmung mit der festgelegten Umweltpolitik alle einschlägigen Umweltvorschriften am Standort eingehalten werden (Art. 5 Abs. 3, Buchstabe b in Verbindung mit Art. 3, Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 und Abs. 4 der EMAS-Verordnung).

*Anders als die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften ist die Anwendung der besten verfügbaren Technik keine ausdrückliche Voraussetzung für die Eintragung eines Standortes gemäß Artikel 8 der EMAS-Verordnung. Doch als unverzichtbarer Bestandteil der gemäß Artikel 3 festzulegenden Umweltpolitik gehört die Frage nach den Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, die darauf abzielen müssen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt, zu den wichtigen Umweltfragen.*

Als Beurteilung einer wichtigen Umweltfrage hat die Umwelterklärung eine Aussage über die in der Umweltpolitik festgelegten Verpflichtungen zu enthalten, die darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt (Art. 5 Abs. 3, Buchstabe b in Verbindung mit Art. 3 Buchstabe a).

*In der Folge werden die Umwelterklärungen auch darüber Auskunft zu geben haben, ob mit der Umweltpolitik Fortschritte bei der Verringerung der Umweltauswirkungen erzielt werden konnten und gegebenenfalls welche. Dabei wird auch eine quantifizierende Darstellung aller Auswirkungen zu erfolgen haben, die sich bei der Bewertung als relevant erweisen und deren angestrebte Verringerung auf einen Umfang abzielt, wie er mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichbar ist.*

### **3.7 Darstellung sonstiger Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen**

*Die EMAS-Verordnung sieht zwar die Darstellung sonstiger Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen, vor, enthält aber keine näheren Angaben dazu. Die Unternehmen können selbst jene Themen auswählen, die sie für erwähnenswert erachten.*

*Dafür bieten sich insbesondere folgende Möglichkeiten an:*

- ⇒ Darstellungen zum betrieblichen Umweltschutz, die nicht essentieller Bestandteil einer Umwelterklärung, aber von öffentlichem Interesse sind, z. B. kann die Umwelterklärung Erläuterungen über den betrieblichen Arbeitnehmerschutz und die Vorkehrungen bei Störfällen enthalten.*
- ⇒ Im Sinne der Dialogorientierung können die Unternehmen die Öffentlichkeit zu Fragen, Kritik, Stellungnahmen aufrufen.*
- ⇒ Entsprechend dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit können die Unternehmen in diesem Kapitel Vorkehrungen im betrieblichen Umweltschutz darstellen, die als vertrauensbildende Maßnahmen geeignet sind.*
- ⇒ Die Diskussion vorhandener Schwachstellen und Defizite im Umweltmanagement erhöht die Akzeptanz einer Umwelterklärung.*
- ⇒ Außerdem können hier im Sinne der Schwerpunktorientierung einzelne Themen im speziellen erörtert werden, die von besonderem Interesse für das Unternehmen oder deren Nachbarn sind. Beispielsweise wäre der Transport ein Thema, das in diesem Zusammenhang angesprochen werden könnte.*

⇒ *Erwähnenswert wären etwa noch die Teilnahme an umweltrelevanten Pilotprojekten bzw. anderen Systemen (beispielsweise Responsible Care).*

### 3.8 Darstellung der Umweltpolitik

Die Umwelterklärung hat insbesondere eine Darstellung der Umweltpolitik für den betreffenden Standort zu umfassen (Artikel 5 Abs. 3, Buchstabe e der EMAS-Verordnung).

Die Umwelterklärung darf vom zugelassenen Umweltgutachter nur für gültig erklärt werden, wenn er geprüft hat, daß die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Artikels 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht. (Art. 4 Abs. 6 der EMAS-Verordnung)

Unter Umweltpolitik sind gemäß Art. 2 Buchstabe a der EMAS-Verordnung die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze eines Unternehmens, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften zu verstehen.

*Gemäß Art. 3 Buchstabe a der EMAS-Verordnung muß das Unternehmen im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen nach Anhang I eine betriebliche Umweltpolitik festlegen, die nicht nur die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften vorsieht, sondern auch Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes umfaßt; diese Verpflichtungen müssen darauf abzielen, die Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang zu verringern, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt.*

*Die Umweltpolitik hat also insbesondere zu umfassen:*

- ⇒ *Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften;*
- ⇒ *Verpflichtungen zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes;*
- ⇒ *Verringerung der Umweltauswirkungen in einem solchen Umfang, wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt.*

*Die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften zielt vor allem auch auf zukünftige Entwicklungen ab. D. h. selbst bei einem aktuellen Erfüllen aller Umweltvorschriften, muß dies auch für die Zukunft gewährleistet sein.*

*Neben diesen drei essentiellen Punkten müssen weitere Aspekte der Umweltpolitik in Anlehnung an Anh. I/D der EMAS-Verordnung „Gute Managementpraktiken“ festgelegt werden:*

- 1. Bei den Arbeitnehmern wird auf allen Ebenen das Verantwortungsbewußtsein für die Umwelt gefördert.*
- 2. Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit, jedes neuen Produktes und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt.*
- 3. Die Auswirkungen der gegenwärtigen Tätigkeiten auf die lokale Umgebung werden beurteilt und überwacht und alle bedeutenden Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt im allgemeinen werden geprüft.*
- 4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Umweltbelastungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen und, wo dies nicht zu bewerkstelligen ist, umweltbelastende Emissionen und das Abfallaufkommen auf ein Mindestmaß zu verringern und die Ressourcen zu erhalten; hierbei sind mögliche umweltfreundliche Technologien zu berücksichtigen.*

5. *Es werden notwendige Maßnahmen ergriffen, um unfallbedingte Emissionen von Stoffen oder Energie zu vermeiden.*
6. *Es werden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik festgelegt und angewandt; sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, wird für die Aufzeichnung und Aktualisierung der Ergebnisse gesorgt.*
7. *Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf dem neuesten Stand gehalten, in denen festgehalten wird, daß ein Unternehmen seine Umweltpolitik oder Umweltziele nicht einhält.*
8. *Zusammen mit den Behörden werden besondere Verfahren ausgearbeitet und auf dem neuesten Stand gehalten, um die Auswirkungen von etwaigen unfallbedingten Ableitungen möglichst gering zu halten.*
9. *Die Öffentlichkeit erhält alle Informationen, die zum Verständnis der Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens benötigt werden; ferner sollte ein offener Dialog mit der Öffentlichkeit geführt werden.*
10. *Die Kunden werden über die Umweltaspekte im Zusammenhang mit der Handhabung, Verwendung und Endlagerung der Produkte des Unternehmens in angemessener Weise beraten.*
11. *Es werden Vorkehrungen getroffen, durch die gewährleistet wird, daß die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner des Unternehmens die gleichen Umweltnormen anwenden wie es selbst.*

*Die „guten Managementpraktiken“ legen also den Bezug der Umweltpolitik zu Arbeitnehmer, Öffentlichkeit, Kunden und Vertragspartner nahe (Buchstabe 1, 9, 10, 11). Auf die Beurteilung von Umweltauswirkungen – nicht nur von bestehenden, sondern auch von künftigen Tätigkeiten – wird großer Wert gelegt (Buchstabe 2). Weiters sind die Auswirkungen auf die lokale Umgebung und die unfallbedingten Emissionen wichtige Behandlungspunkte bei der Erstellung der Umweltpolitik.*

*Als sehr positiv sind auch Bemerkungen über Vorkehrungen zu werten, durch die gewährleistet wird, daß die auf dem Betriebsgelände arbeitenden Vertragspartner des Unternehmens die gleichen ökologischen Grundsätze anwenden wie das betreffende Unternehmen am Standort selbst. Diese Bestimmung könnte eventuell auch auf Lieferanten ausgeweitet werden.*

*Die im Anh. I/C der EMAS-Verordnung angeführten Gesichtspunkte werden im Rahmen der Umweltpolitik und -programme sowie der Umweltbetriebsprüfungen berücksichtigt:*

1. *Beurteilung, Kontrolle und Verringerung der Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf die verschiedenen Umweltbereiche;*
2. *Energiemanagement, Energieeinsparungen und Auswahl von Energiequellen;*
3. *Bewirtschaftung, Einsparung, Auswahl und Transport von Rohstoffen; Wasserbewirtschaftung und -einsparung;*
4. *Vermeidung, Recycling, Wiederverwendung, Transport und Endlagerung von Abfällen;*
5. *Bewertung, Kontrolle und Verringerung der Lärmbelästigung innerhalb und außerhalb des Standortes;*
6. *Auswahl neuer und Änderungen bei bestehenden Produktionsverfahren;*
7. *Produktplanung (Design, Verpackung, Transport, Verwendung und Endlagerung);*
8. *betrieblicher Umweltschutz und Praktiken bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten;*
9. *Verhütung und Begrenzung umweltschädigender Unfälle;*
10. *besondere Verfahren bei umweltschädigenden Unfällen;*
11. *Information und Ausbildung des Personals in bezug auf ökologische Fragestellungen;*
12. *externe Information über ökologische Fragestellungen.*

Das folgende Beispiel zeigt die Darstellung der Umweltpolitik eines Unternehmens in einer Umwelterklärung:

### **Umweltpolitik**

*Die Umweltpolitik beruht auf den nachstehenden Handlungsgrundsätzen wobei die Tätigkeit des Unternehmens regelmäßig daraufhin überprüft wird, ob sie diesen Grundsätzen und dem Grundsatz der stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes entspricht.*

- *Schutz der Umwelt durch Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften sowie einer kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Dies schließt nicht nur die Bereiche Abluft, Lärm und Abwasseremissionen ein, sondern auch der Einsatz von Energieträgern, Chemikalien und Hilfsstoffen sowie die Entsorgung von Abfällen.*
- *Förderung des Umweltwissens und des Umweltbewußtseins unserer Mitarbeiter durch ständige Aus- und Weiterbildung.*
- *Die Umweltauswirkungen jeder neuen Tätigkeit und jedes neuen Verfahrens werden im voraus beurteilt.*
- *Wir ergreifen die notwendigen Maßnahmen um nicht vermeidbare Umweltbelastungen durch den Einsatz der wirtschaftlich vertretbaren, best verfügbaren Technik soweit wie möglich zu reduzieren.*
- *Verfahren und Maßnahmen zur Minimierung von Emissionen, die bei einem Unfall entstehen können, werden in Abstimmung mit der Behörde festgelegt und aktualisiert.*
- *Unsere Kunden, die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden werden jährlich über die von unserem Unternehmen ausgehenden Umweltbelastungen und über unsere umweltbezogenen Leistungen informiert.*
- *Wir wirken auf unsere Vertragspartner ein, die gleichen Umweltnormen anzuwenden, wie wir selbst.*
- *Es werden Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik festgelegt und angewandt; sofern diese Verfahren Messungen und Versuche erfordern, wird für die Aufzeichnung und Aktualisierung der Ergebnisse gesorgt.*
- *Es werden Verfahren und Maßnahmen für die Fälle festgelegt und auf dem neuesten Stand gehalten, in denen festgestellt wird, daß wir unsere Umweltpolitik oder Umweltziele nicht einhalten.*

*Umweltpolitik Tiefenbacher GmbH, Leonding.*

*Quelle: Umwelterklärung 1996; Tiefenbacher GmbH, Leonding, S.13-14.*

*In einer Umwelterklärung sollte im Sinne der Kontinuität eine Darstellung der Abänderungen und Ergänzungen der Umweltpolitik seit der letzten Umwelterklärung erfolgen.*

*Das folgende Beispiel zeigt jene Punkte der Umweltpolitik bzw. der Umweltleitlinien eines Unternehmens, die bei der letzten Überarbeitung und Neuformulierung hinzugefügt wurden.*

*Diese neu erarbeiteten Leitlinien sind im Anschluß an die bestehende Umweltpolitik separat angeführt.*

### **Umwelt-Leitlinien der Ciba Additive GmbH**

...

*Als weitere Leitlinien wurden 1995 noch ergänzt:*

- *Wir wollen negative Umweltauswirkungen bei Herstellung, Verpackung, Transport, Verwendung und Entsorgung unserer Produkte vermeiden oder weitgehendst verringern.*
- *Wir wollen Rohstofflieferanten mit unserer Umwelt- und Sicherheitsphilosophie bevorzugen.*
- *Wir informieren unsere Kunden über die umwelt- und sicherheitsgerechte Anwendung unserer Produkte.*

*Ergänzung der Umweltpolitik.*

*Quelle: Umwelterklärung 1995 der Firma CIBA Additive GmbH, Lampertheim, S.7.*

### 3.9 Darstellung des Umweltprogramms

Die Umwelterklärung hat insbesondere eine Darstellung des Umweltprogramms des Unternehmens für den betreffenden Standort zu umfassen (Art. 5 Abs. 3, Buchstabe e der EMAS-Verordnung).

Die Umwelterklärung darf von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt werden, wenn er geprüft hat, daß ein Umweltprogramm besteht und am Standort angewandt wird, das den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht (Art. 4 Abs. 6 der EMAS-Verordnung).

Das Umweltprogramm ist nach Art. 2 Buchstabe c der EMAS-Verordnung eine Beschreibung der konkreten Ziele und Tätigkeiten des Unternehmens, die einen größeren Schutz der Umwelt an einem bestimmten Standort gewährleisten sollen, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen und der gegebenenfalls festgelegten Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen.

*Art. 3 Buchstabe c der EMAS-Verordnung sieht dazu folgendes vor:*

*Das Umweltprogramm muß der Erfüllung der Verpflichtungen dienen, die in der Umweltpolitik des Unternehmens im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festgelegt sind.*

*Das Programm umfaßt folgendes (Anh. I/A/5 der EMAS-Verordnung):*

- a) Festlegung der Verantwortung für die Erreichung der Ziele in jedem Aufgabenbereich und auf jeder Ebene des Unternehmens;*
- b) die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.*

*Für die Vorhaben im Zusammenhang mit neuen Entwicklungen oder neuen oder geänderten Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren werden gesonderte Umweltmanagementprogramme aufgestellt, in denen folgendes festgelegt wird:*

- 1. die angestrebten Umweltziele;*
- 2. die Instrumente für die Verwirklichung dieser Ziele;*
- 3. die bei Änderungen im Projektverlauf anzuwendenden förmlichen Verfahren*
- 4. die erforderlichenfalls anzuwendenden Korrekturmaßnahmen, das Verfahren für ihre Ergriffung und das Verfahren, mit dem abgeschätzt werden soll, inwieweit die Korrekturmaßnahmen in jeder einzelnen Anwendungssituation angemessen sind.*

*Unter den Umweltzielen, zu deren Verwirklichung ein Umweltprogramm aufgestellt wird, sind Ziele zu verstehen, die sich ein Unternehmen im einzelnen für seinen betrieblichen Umweltschutz gesetzt hat (Art. 2 Buchstabe d der EMAS-Verordnung).*

*Zur Eintragung eines Standortes gemäß diesem System muß das Unternehmen nach Art. 3 Buchstabe e der EMAS-Verordnung auf der höchsten dafür geeigneten Managementebene Ziele aufgrund der Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung festlegen, die auf eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gerichtet sind und das Umweltprogramm gegebenenfalls so abändern, daß diese Ziele am Standort erreicht werden können.*

*Diese Ziele müssen nach Anh. I/A/4 der EMAS-Verordnung auf allen betroffenen Unternehmensebenen festgelegt werden und im Einklang mit der Umweltpolitik stehen und so formuliert sein, daß die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wo immer dies in der Praxis möglich ist, quantitativ bestimmt und mit Zeitvorgaben versehen wird.*

*Vom Unternehmen wird ein Programm zur Verwirklichung der Ziele am Standort aufgestellt und fortgeschrieben (Anh. I/A/5 der EMAS-Verordnung).*

*Das in der Umwelterklärung dargestellte Umweltprogramm sollte also – kurz gesagt – folgende Inhalte aufweisen:*

- ⇒ möglichst quantitativ bestimmte, konkrete Umweltziele*
- ⇒ Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele*
- ⇒ Fristen für die Durchführung dieser Maßnahmen*
- ⇒ Verantwortung für die Erreichung der Ziele in jedem Aufgabenbereich.*

*Bei der Beschreibung der Mittel (Maßnahmen) zur Erreichung der Ziele sind unter den Gesichtspunkten der Relevanz und der betrieblichen Geheimhaltung Abstriche hinsichtlich der Ausführlichkeit und Genauigkeit denkbar. Doch müssen die in Betracht gezogenen Maßnahmen zumindest grundsätzlich Gegenstand der Beschreibung sein, wie sie vorher unternehmensintern abzuklären und in der Dokumentation festzuhalten sind.*

*Der Übersichtlichkeit dient die Darstellung des Umweltprogramms in der Umwelterklärung in Form einer Tabelle. In den einzelnen Spalten der Tabelle werden die oben genannten Punkte zu jedem Umweltziel angeführt.*

*Außerdem ist auch bei der Erstellung des Umweltprogramms auf die im Kapitel „Umweltpolitik“ dieser Broschüre und im Anh. I/C der EMAS-Verordnung angeführten Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. So ist es beispielsweise empfehlenswert, gemäß Punkt 11 der „zu behandelnden Gesichtspunkte“ bei der Erstellung des Umweltprogramms nicht nur neue Technologien im betrieblichen Umweltschutz als Umweltziele zu definieren, sondern auch Ausbildungsprogramme für das Personal, die sich auf ökologisches Denken und Handeln beziehen, in das Umweltprogramm aufzunehmen.*

*Bei der Erstellung des Umweltprogramms ist vom Unternehmen darauf zu achten, daß die einzelnen Umweltziele so konkret wie möglich formuliert werden, nicht zuletzt deshalb, um die Überprüfbarkeit der Erreichung des Zieles zu gewährleisten. So scheint es angemessen, wo immer es möglich ist, konkrete Zahlenangaben zum definierten Ziel zu machen.*

*Wie schon in der Umweltpolitik angesprochen, sollte auch bei der Erstellung des Umweltprogramms ein kontinuierlicher Verbesserungsprozeß (vor allem bezüglich der Reduktion der Hauptumweltbelastungen) angestrebt werden, der letztendlich bei Zielen, die die Technik und Technologie betreffen, auf die Erreichung der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik (EVABAT – economically viable application of best available technology) abzielt.*

*Ein Umweltprogramm sollte direkt aus den Erkenntnissen der Beurteilung der Umweltauswirkungen resultieren. Falls sich bei dieser Beurteilung herausstellt, daß eine bestimmte betriebliche Tätigkeit ein großes Ausmaß an Umweltbelastungen mit sich bringt, so sollte eine*

kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes durch Festsetzen von Umweltzielen vor allem in dieser Tätigkeit angestrebt werden. Es sollte also ein Zusammenhang zwischen beiden – Beurteilung von Umweltauswirkungen und Umweltzielen – hergestellt werden.

Im Sinne der Kontinuität sollte bei der Darstellung des Umweltprogramms in der Umwelterklärung auf das Umweltprogramm der Vorperiode verwiesen werden. Dabei sollten gleichfalls die Erreichung bzw. Nichterreichung der gesteckten Umweltziele diskutiert werden. Sinnvoll ist, nicht nur den Umsetzungsgrad der Maßnahmen, sondern auch die Vorgehensweise und die Folgen anzugeben. Das folgende Beispiel zeigt ein in einer Umwelterklärung veröffentlichtes Umweltprogramm:

Ziel	Maßnahme	Termin	Verantwortlich
Behandlung von 100 % des ARA-Kuchens aus der Abwasserreinigungsanlage, um ihn als Nebenprodukt auf den Markt zu bringen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung einer Machbarkeitsstudie über die Verwertungsmöglichkeit von ca. 300 t ARA-Kuchen jährlich.</li> </ul>	1998	Kraftwerksleiter
Verbesserung des Abfallmanagements	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fortschreibung und Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzeptes</li> <li>Detaillierte Erfassung der Abfallmengen</li> <li>Festlegung konkreter, quantifizierbarer Reduktionsziele</li> </ul>	1996 1996 1996	Kraftwerksingenieur Allg. KW-Komponenten Kraftwerksleiter
Verhinderung von Staubemissionen durch Störungen im Bereich der Aschenfördereinrichtungen zwischen Mellach und Werndorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>Variantenvergleich durchführen</li> <li>Projektdurchführung (Sanierung/Umbau der Aschenfördereinrichtungen)</li> </ul>	1996 1997	Kraftwerksingenieur Allg. KW-Komponenten
Erfassung des Risikopotentials der Ammoniak-Anlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung einer Störfallanalyse über eventuelle Auswirkungen von Störfällen im Bereich der Ammoniak-Station - Erstellung einer Risikostudie</li> </ul>	1996	Kraftwerksleiter
Erhöhung der Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Stoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsanweisungen für weitere Stoffe erstellen, insbesondere für alle jene, deren jährlicher Verbrauch über 1000 kg liegt</li> <li>100 %-ige Bewertung der eingesetzten Chemikalien auf Basis der Sicherheitsdatenblätter</li> <li>Nachweisliche Schulung aller Mitarbeiter, die Umgang mit gefährlichen Stoffen pflegen.</li> </ul>	1996 1997 1996	Gruppenleiter Labor Gruppenleiter Labor Kraftwerksleiter
Verbessern der Auswertungen der Input/Output-Bilanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegen von produktspezifischen, umweltrelevanten Kennzahlen</li> </ul>	1996	Kraftwerksleiter
Verstärkte Einbeziehung aller Mitarbeiter am Standort in das Umweltmanagement- und Öko-Audit-System	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung eines Ideenwettbewerbes betreffend „Umweltschutz am Arbeitsplatz“</li> <li>Interne Schulung und Information durch den Umweltschutzbeauftragten</li> <li>Externe Umweltschutz-Ausbildung von Mitarbeitern (Auditorenlehrgänge)</li> </ul>	1996 1998 1998	UMB-Stelle UMB-Stelle UMB-Stelle

Auszug aus dem Umweltprogramm. Quelle: Umwelterklärung 1995, Fernheizkraftwerk Mellach, S. 12.

### 3.10 Darstellung des Umweltmanagementsystems

Die Umwelterklärung hat insbesondere eine Darstellung des Umweltmanagementsystems des Unternehmens für den betreffenden Standort zu umfassen (Artikel 5 Abs. 3, Buchstabe e der EMAS-Verordnung).

Die Umwelterklärung darf von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt werden, wenn er geprüft hat, ob ein Umweltmanagement besteht, am Standort angewandt wird und den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht (Art. 4 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5, Buchstabe b der EMAS-Verordnung).

Gemäß Art. 2 Buchstabe e der EMAS-Verordnung ist unter Umweltmanagementsystem zu verstehen:

- der Teil des gesamten übergreifenden Managementsystems, der
- die Organisationsstruktur,
- die Zuständigkeiten,
- die Verhaltensweisen,
- die förmlichen Verfahren,
- Abläufe und
- Mittel

für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik einschließt.

*Gemäß Anh. I/B ist das Umweltmanagementsystem so auszustatten, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, daß es die Erfüllung der unter folgenden Überschriften definierten Anforderungen gewährleistet:*

1. *Umweltpolitik, -ziele und -programme*
2. *Organisation und Personal*
3. *Auswirkungen auf die Umwelt*
4. *Aufbau- und Ablaufkontrolle*
5. *Umweltmanagement-Dokumentation*
6. *Umweltbetriebsprüfungen*

*Im Folgenden werden Einzelheiten des Umweltmanagementsystems erläutert, die für die Darstellung des Umweltmanagementsystems in der Umwelterklärung relevant sind und je nach Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Möglichkeit mehr oder weniger in die Umwelterklärung aufzunehmen sein werden.*

#### 3.10.1 Organisation und Personal

*Verantwortung, Befugnisse und Beziehungen zwischen den Beschäftigten in Schlüsselfunktionen, die die Arbeitsprozesse mit Auswirkungen auf die Umwelt leiten, durchführen und überwachen, sind zu definieren und zu beschreiben.*

*Ein Managementvertreter mit Befugnissen und Verantwortung für die Anwendung und Aufrechterhaltung des Managementsystems ist zu bestellen.*

*Vorkehrungen sind zu treffen, die gewährleisten, daß sich die Beschäftigten auf allen Ebenen bewußt sind über*

- a) die Bedeutung der Einhaltung der Umweltpolitik und -ziele sowie der Anforderungen nach dem festgelegten Managementsystem;
- b) die möglichen Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Umwelt und den ökologischen Nutzen eines verbesserten betrieblichen Umweltschutzes;
- c) ihre Rolle und Verantwortung bei der Einhaltung der Umweltpolitik und der Umweltziele sowie der Anforderungen des Managementsystems;
- d) die möglichen Folgen eines Abweichens von den festgelegten Arbeitsabläufen.

Der Ausbildungsbedarf für alle Beschäftigten, deren Arbeit bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist zu ermitteln und einschlägige Ausbildungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Vom Unternehmen sind Verfahren einzurichten und fortzuschreiben, um in bezug auf die Umweltauswirkungen und das Umweltmanagement (interne und externe) Mitteilungen von betroffenen Parteien entgegenzunehmen, zu dokumentieren und zu beantworten.

### 3.10.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltauswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens am Standort sind zu prüfen und zu beurteilen. Ein Verzeichnis ist zu erstellen, das jene Auswirkungen enthält, deren besondere Bedeutung festgestellt worden ist. Dies schließt gegebenenfalls die Berücksichtigung folgender Sachverhalte ein:

- a) kontrollierte und unkontrollierte Emissionen in die Atmosphäre;
- b) kontrollierte und unkontrollierte Ableitungen in Gewässer oder in die Kanalisation;
- c) feste und andere Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle;
- d) Kontaminierung von Erdreich;
- e) Nutzung von Boden, Wasser, Brennstoffen und Energie sowie anderen natürlichen Ressourcen;
- f) Freisetzung von Wärme, Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen und optische Einwirkungen;
- g) Auswirkungen auf bestimmte Teilbereiche der Umwelt und auf Ökosysteme.

Dies umfaßt Auswirkungen, die sich ergeben oder wahrscheinlich ergeben aufgrund von

1. normalen Betriebsbedingungen;
2. abnormalen Betriebsbedingungen;
3. Vorfällen, Unfällen und möglichen Notfällen;
4. früheren, laufenden und geplanten Tätigkeiten.

Ein Verzeichnis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstiger umweltpolitischer Anforderungen in bezug auf die umweltrelevanten Aspekte seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sind einzurichten und fortzuschreiben.

### 3.10.3 Aufbau- und Ablauforganisation

Für den Fall der Nichteinhaltung der Umweltpolitik, der Umweltziele oder Umweltnormen des Unternehmens sind Untersuchungen und Korrekturmaßnahmen vorzusehen, um

- a) den Grund hierfür zu ermitteln;
- b) einen Aktionsplan aufzustellen;
- c) Vorbeugemaßnahmen einzuleiten, deren Umfang den aufgetretenen Risiken entspricht;
- d) Kontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen zu gewährleisten;
- e) alle Verfahrensänderungen festzuhalten, die sich aus den Korrekturmaßnahmen ergeben.

*Die Aufbau- und Ablauforganisation des betrieblichen Umweltschutzes am Standort sollen im Sinne des Prinzips der Knappheit und Verständlichkeit im Überblick dargestellt werden. Dazu kann die Organisation des betrieblichen Umweltschutzes anhand von Abbildungen (Organigramme, Verfahrensanweisungen oder Schnittstellenpläne) erläutert werden. Die Darstellung der Organisation des betrieblichen Umweltschutzes sollte insbesondere die Stellung des Umweltschutzbeauftragten, der Umweltausschüsse etc. beinhalten. In diesem Zusammenhang sollte auch der Managementvertreter genannt werden.*

*Die Angaben zum Umweltmanagementsystem sollten die (am besten graphische) Darstellung der Zusammenhänge jener Elemente enthalten, die den Kreislauf der ständigen Verbesserung bilden. Das Zusammenspiel dieser Elemente sollte in wenigen Worten erklärt werden: Umweltpolitik, Umweltbetriebsprüfung, Beurteilung durch die oberste Leitung, Umweltprogramm, Organisation (inkl. Notfallvorsorge, Schulung, Einhaltung der Gesetze etc.) und die laufende Kontrolle der Emissionen und Inputs (Umweltcontrolling).*

*Zur Beschreibung der Ablauforganisation des Umweltmanagementsystems könnten auch die Erhebung, Verarbeitung, Aufbereitung und Archivierung der umweltrelevanten Daten dargestellt werden.*

### **3.10.4 Umweltmanagement-Dokumentation**

*Die Dokumentation ist zu erstellen mit Blick auf*

- a) eine umfassende Darstellung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen;*
- b) die Beschreibung der Schlüsselfunktionen und -verantwortlichkeiten;*
- c) die Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Systemelementen.*

*Darüber hinaus sind Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung der Anforderungen des Umweltmanagementsystems zu belegen und zu dokumentieren, inwieweit Umweltziele erreicht wurden.*

*Zur Beschreibung der Organisationsstruktur, der Zuständigkeiten, der Verhaltensweisen, der förmlichen Verfahren, Abläufe und Mittel des Umweltmanagementsystems dient die Umweltmanagement-Dokumentation, welche als solche ein Teil des Umweltmanagementsystems ist und daher in der Umwelterklärung dargestellt werden sollte. Die EMAS-Verordnung stellt jedoch keine speziellen Anforderungen an die Darstellung der Umweltmanagement-Dokumentation in der Umwelterklärung.*

*In der Umwelterklärung könnte beispielsweise die Struktur der Umweltmanagement-Dokumentation (beispielsweise Umwelthandbuch, Qualitätshandbuch, Organisationshandbuch, Verfahrenshandbuch, Arbeitsanweisungen, Notfallpläne etc.) beschrieben werden. Außerdem sollten die Verfahren zur Verwendung (Aktualisierung, Verteilung etc.) der Umweltmanagement-Dokumentation kurz dargestellt werden.*

### **3.10.5 Umweltbetriebsprüfungen**

*Schließlich muß das Umweltmanagement so ausgestattet, angewandt und aufrechterhalten werden, daß die Erfüllung der Anforderungen an die Umweltbetriebsprüfungen gewährleistet sind. Auch die diesbezüglichen Vorkehrungen des Umweltmanagementsystems gehören grundsätzlich zu seiner Darstellung, die gemäß Artikel 5 Abs. 3, Buchstabe e in der Umwelterklärung zu erfolgen hat.*

*Nach Anhang I, Teil B/6 ist ein Management festzulegen und ein Programm regelmäßig durchzuführen und zu überprüfen, das der Beantwortung folgender Fragen dient:*

- a) ob die Umweltmanagementtätigkeiten mit dem Umweltprogramm in Einklang stehen und effektiv durchgeführt werden;*

b) wie wirksam das Umweltmanagementsystem für die Umsetzung der Umweltpolitik des Unternehmens ist.

Das folgende Beispiel beschreibt die Darstellung eines Umweltmanagementsystems in einer Umwelterklärung:

### **Betriebliches Umweltmanagementsystem**

*Unser Umweltmanagementsystem dient zur Umsetzung der betrieblichen Umweltpolitik und besteht aus folgenden Modulen:*

- *Organisation*
- *Information*
- *Dokumentation*
- *Controlling*

*Die Funktionsfähigkeit des Umweltmanagementsystems wird im Rahmen der wiederkehrenden Umweltbetriebsprüfungen sichergestellt. Anschließend wird nach jeder Umweltbetriebsprüfung (die erste nach einem Jahr, danach alle drei Jahre) eine Umwelterklärung erstellt und von einem Umweltgutachter validiert.*

### **Organisation des betrieblichen Umweltschutzes**

*Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im betrieblichen Umweltschutz werden von den Mitgliedern des Umweltteams, das aus den Herrn ... besteht, wahrgenommen. Darüber hinaus beziehen wir alle unsere 23 Mitarbeiter in den betrieblichen Umweltschutz mit ein.*

*Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Umweltteams sind in den Funktionsbeschreibungen dargestellt. Arbeitsanweisungen enthalten wichtige Informationen für die Mitarbeiter in bezug auf die Bedienung der Anlagen, Umweltschutz und Arbeitssicherheit. Die Mitarbeiter haben an der Erstellung der Arbeitsanweisungen mitgewirkt und sind aufgefordert, im Rahmen des innerbetrieblichen Vorschlagswesens weiterhin ihre Ideen und Vorschläge einzubringen. Die Abläufe im Umweltmanagementsystem sind in Verfahrensanweisungen beschrieben.*

### **Informationssystem und Umweltauswirkungen**

#### ***Input-Output-Bilanz***

*Die Datenerhebung über die betrieblichen Stoff- und Energieflüsse wurde mit Hilfe von Input-Output-Bilanzen durchgeführt. Aufgrund der relativ guten Datenbasis und der transparenten Unternehmensstruktur konnte bereits zu Beginn des Projektes eine standortbezogene Input-Output-Bilanz für das Jahr 1994 erstellt werden. In der Einführungsphase wurden dann die noch ausstehenden umweltrelevanten Daten erhoben, sodaß die betriebliche Input-Output-Bilanz 1995 auch in diesem Bereich als vollständig bezeichnet werden kann.*

#### ***Bewertung der Umweltauswirkungen mittels qualitativer Schwachstellenanalyse***

*Die Umweltauswirkungen der eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe sowie der Produkte und Kuppelprodukte, zu denen auch Emissionen und Abfälle zählen, wurden mittels qualitativer Schwachstellenanalyse vom internen Umweltteam nach folgenden Kategorien bewertet:*

- *Umweltrechtliche Anforderungen*
- *Gesellschaftliche Akzeptanz*
- *Gefährdungs- und Störfallpotential*
- *Internalisierte Umweltkosten*
- *Negative externe Effekte*
- *Erschöpfung von Ressourcen.*

### **Dokumentationssystem im Umweltmanagement**

*Die im Umweltmanagementsystem erstellten Dokumente, wie Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen oder Funktionsbeschreibungen sind im Umweltmanagement-Handbuch abgelegt. Laufend erstellte Unterlagen wie Begleitscheine, aber auch aus dem UM-Handbuch ausgetauschte Unterlagen werden im Betriebsbuch zum Umweltmanagement dokumentiert. Das Betriebsbuch zum Umweltmanagement ist analog dem UM-Handbuch aufgebaut.*

### **Personal**

*Eines unserer wichtigsten strategischen Ziele ist die umfassende Information und Motivation unserer Mitarbeiter, um das Eigeninteresse an der optimalen Gestaltung betrieblicher Abläufe bewußt zu fördern. Daher beziehen wir alle Mitarbeiter in das betriebliche Umweltmanagement mit folgenden Maßnahmen ein:*

*Die Mitarbeiter werden periodisch über umweltrelevante und sicherheitstechnische Belange, sowie in Fachseminaren, in Brandschutztagungen, sicherheitstechnischen Belehrungen, Erste-Hilfe-Kursen und in Vorträgen durch externe Fachkräfte geschult. Um die Sensibilisierung der Mitarbeiter für diese Thematik zu steigern, werden am Grünen Brett laufend Informationen zu betrieblichem Umweltschutz und anderen umweltrelevanten Themen ausgehängt.*

*In den Mitarbeiterversammlungen werden Umweltthemen diskutiert, um die Mitarbeiter für eine aktive Beteiligung zu gewinnen und auf die Relevanz dieses Themas hinzuweisen. Im Rahmen des vereinfachten betrieblichen Vorschlagswesens kann jeder einzelne Mitarbeiter seine Vorschläge zur Optimierung des Betriebsablaufes und damit zur Verminderung der Umweltauswirkungen und der Erhöhung der Arbeitssicherheit einbringen.*

### **Externe Information**

*Unser Unternehmen ist offen für den Informationsanspruch der Öffentlichkeit. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Offenheit ist die Teilnahme am EG-System mit abschließender Veröffentlichung der Umwelterklärung. Aktionen wie der Tag der offenen Tür, Betriebsbesichtigungen und Führungen für Schulklassen, Vereine und andere Interessensgruppen tragen aber ebenso zur Information der Öffentlichkeit bei, wie die regelmäßige Publikation der FHK-News.*

### **Controlling**

*Die einzelnen Elemente des eingerichteten Umweltmanagementsystems sind laufend auf ihre Funktionalität zu überprüfen. Bei Bedarf wird ein Plan zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen erstellt.*

*Beschreibung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems.*

*Quelle: Umwelterklärung zum Standort Fernheizkraftwerk Kirchdorf, 1996, Kirchdorfer Fernheizkraftwerk GmbH.*

### 3.11 Bedeutsame Änderungen seit der letzten Umwelterklärung

In der Umwelterklärung wird auf bedeutsame Veränderungen hingewiesen, die sich seit der vorangegangenen Erklärung ergeben haben (Artikel 5, Abs. 4 der EMAS-Verordnung).

Die anzugebenden Veränderungen müssen alle Angaben umfassen, die insbesondere gemäß Artikel 5 Abs. 3 der EMAS-Verordnung Inhalt der Umwelterklärung sind. Somit ist vor allem auf alle bedeutsamen Änderungen hinzuweisen, die sich ergeben haben

- hinsichtlich der Tätigkeiten des Unternehmens am Standort,
- bei der Beurteilung wichtiger Umweltfragen,
- bei Schadstoffemissionen, Abfallaufkommen, Rohstoff- Energie- und Wasserverbrauch.

Die Darstellung der Veränderungen sollte so erfolgen, daß sie durch einen Vergleich mit vorangegangenen Umwelterklärungen nachvollziehbar ist. Insbesondere sollte erkennbar sein, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß Änderungen des Betriebes Änderungen der Umweltauswirkungen zur Folge gehabt haben.

### 3.12 Name des Umweltgutachters

Der Name des zugelassenen Umweltgutachters, der die vorliegende Umwelterklärung für gültig erklärt hat, muß in der Umwelterklärung angeführt sein.

*Zweckmäßig ist es, dem Namen des Umweltgutachters auch seine Anschrift hinzuzufügen. Beides sollte gut leserlich sein. Die Gültigerklärung der Umwelterklärung hat mit Unterschrift und Datum des Gutachters zu erfolgen (Näheres zur Gültigerklärung vgl. Kapitel 4).*

### 3.13 Termin zur Vorlage der nächsten Umwelterklärung

*Die Umwelterklärung umfaßt insbesondere den Termin für die Vorlage der nächsten Umwelterklärung (Artikel 5 Abs. 3, Buchstabe f der EMAS-Verordnung).*

*Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte tatsächlich der Termin für die Vorlage der nächsten für gültig erklärten Umwelterklärung angeführt werden. Angaben über den Termin der nächsten Umweltbetriebsprüfung etc. können in diesem Zusammenhang nicht genügen.*

*Die Vorlage der nächsten für gültig erklärten Umwelterklärung muß spätestens nach 3 Jahren erfolgen. Unter Bedachtnahme auf die Größe und Komplexität des Betriebes und die Erfahrung des Betriebes mit dem installierten Umweltmanagementsystem sollte aber eine kürzere Zeitspanne die Regel sein. Dazu werden seitens der Europäischen Gemeinschaft (Regelungsausschuß nach Art. 19 der EMAS-Verordnung) Leitlinien für die Häufigkeit von Umweltbetriebsprüfungen beschlossen werden. (Darüber hinaus sind jährlich vereinfachte Umwelterklärungen zu erstellen, wobei allerdings Ausnahmebestimmungen existieren.)*

### 3.14 Anhang

*Die EMAS-Verordnung sieht einen Anhang der Umwelterklärung nicht ausdrücklich vor, doch wird die Möglichkeit der Beilegung technischer Unterlagen erwähnt.*

*Im Sinne der Gesichtspunkte einer ordnungsgemäßen Umweltberichterstattung können etwa ein Glossar zur Erklärung von Fachbegriffen oder eine Antwortpostkarte beigefügt werden.*

### 3.15 Glossar zur Begriffserklärung

Werden in der Umwelterklärung fachspezifische Termini verwendet, so sollten diese im Text erklärt werden. Werden dabei zahlreiche branchenspezifische Ausdrücke verwendet, dann empfiehlt sich die Beifügung eines Glossars.

Die Begriffserklärung im Glossar dient zur besseren Verständlichkeit der in der Umwelterklärung verwendeten Fachbegriffe im Sinne der Ansprechpartnerorientierung.

Als Beispiel ist hier der Anhang einer Umwelterklärung eines Unternehmens der chemischen Industrie angeführt:

<b>Begriffserläuterungen</b>	
<b>Additive</b>	Stoffe, die durch Zusatz in kleinen Mengen zu großen Mengen eines anderen Stoffes diesem beabsichtigte neue oder andere Eigenschaften verleihen.
<b>AO-Anlage</b>	Antioxidantien-Anlage
<b>AOX</b>	Der Analysenparameter AOX (Abkürzung für adsorbable organic halogens) erfaßt im Abwasser vorhandene Halogenverbindungen, die auf Aktivkohle absorbiert werden können; das Ergebnis wird in mg Chlorid pro Liter Wasser angegeben (hoher Wert = hoher Gehalt)
<b>AP-Anlage</b>	Aminoplast-Anlage
<b>BSB</b>	Der biologische Sauerstoffbedarf (BSB) ist eine Maßzahl zur Erfassung biologisch abbaubarer Substanzen im Abwasser. Er wird durch die Sauerstoffzehrung in Verdünnungsreihen von zu prüfendem Abwasser mit bakterien- und sauerstoffhaltigen Nährlösungen ermittelt.
<b>CADDI</b>	Mitarbeiterzeitung = CIBA Additive Information
<b>Chlorchemie</b>	Schlagwort für die auf der Gewinnung und dem Einsatz von Chlor beruhenden chemischen Verfahren und Produkte
...	

Auszug aus dem Anhang zu einer Umwelterklärung.

Quelle: Umwelterklärung 1995 der Firma Ciba Additive GmbH Lampertheim, S. 54ff.

### 3.16 Ansprechperson am Standort

Um die Kommunikation zwischen dem interessierten Leser und dem Unternehmen weiter zu verbessern, sollte die Umwelterklärung zumindest im Anhang die Anschriften des Standortes und möglicher Ansprechpersonen, die für eventuelle Rückfragen bzw. Anregungen bezüglich der Umwelterklärung zur Verfügung stehen, enthalten.

### 3.17 Antwortpostkarte

Im Sinne der Dialogorientierung wurden in den Umwelterklärungen einiger bereits eingetragener Standorte die Leser durch eine Antwortpostkarte, die im Anhang der Umwelterklärung beigelegt ist, zu einer aktiven Kommunikation aufgerufen.

Die Antwortpostkarte könnte neben der Abfrage von Informationen („ich finde den Bericht“...) auch Platz bieten zum Ausformulieren von Fragen und Kommentaren durch den interessierten Leser einer Umwelterklärung.

Das folgende Beispiel zeigt eine Antwortpostkarte, die als ausklappbare Lasche an der Rückseite der Umwelterklärung ausgeführt ist:

 A dashed line indicates a fold line for the envelope flap.

**Wir sind an Ihrer Meinung zu unserer Broschüre „Umweltaktivitäten und Umwelterklärung 1995“ interessiert.**

<b>Ich finde den Bericht</b>	<b>Der Inhalt des Berichts ist ausgewogen</b>
<input type="checkbox"/> sehr interessant	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> interessant	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> uninteressant	

**Ich hätte gerne**

Informationen zu Daten und Fakten	Informationen zu Ihren Richtlinien
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Zusätzliche Anregungen und Kommentare**

---

---

---

---

---

---

Antwortpostkarte als Anhang zu einer Umwelterklärung.

Quelle: Umwelterklärung 1995 der CIBA Additive GmbH, Lampertheim (Anhang)

## 4 GÜLTIGERKLÄRUNG DER UMWELTERKLÄRUNG

Das Unternehmen muß die Umweltpolitik, das Umweltprogramm, das Umweltmanagementsystem, die Umweltprüfung oder das Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärung(en) auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der EMAS-Verordnung prüfen lassen und die Umwelterklärungen gemäß Artikel 4 und Anhang III für gültig erklären lassen (Artikel 3, Buchstabe g der EMAS-Verordnung).

Die Prüfung von Umweltpolitiken, Umweltprogrammen, Umweltmanagementsystemen, Umweltprüfungsverfahren, Umweltbetriebsprüfungsverfahren und Umwelterklärungen sowie die Gültigkeitserklärung der letzteren werden von zugelassenen Umweltgutachtern vorgenommen (Anhang III, Teil B/1 der EMAS-Verordnung).

Aufgabe des Umweltgutachters ist es, unbeschadet der Aufsichts- und Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten, folgendes zu überprüfen:

- die Einhaltung aller Vorschriften der EMAS-Verordnung;
- die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung und die ausreichende Berücksichtigung aller wichtigen für den Standort relevanten Umweltfragestellungen in dieser Erklärung (Anhang III, Teil B/1).

Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeit fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln (Anhang III, Teil B/2).

Die Begutachtung bedingt die Einsicht in die Unterlagen, einen Besuch auf dem Gelände, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Ausarbeitung eines Berichts für die Unternehmensleitung und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen (Anhang III, Teil B/2).

*Die Gültigerklärung einer Umwelterklärung ohne Besuch des Geländes (des Standortes) und ohne Gespräch mit Mitarbeitern an dem Standort wäre eine Pflichtverletzung des Umweltgutachters, die zu Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 11 UGStVG führen müßte.*

Zu den vor dem Besuch auf dem Gelände einzusehenden Unterlagen gehören die Grunddokumentation über den Standort und die dortigen Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems an dem Standort, Einzelheiten der vorangegangenen Umweltprüfung oder der vorangegangenen Umweltbetriebsprüfung, der Bericht über diese Prüfung und über etwaige anschließende Korrekturmaßnahmen und der Entwurf einer Umwelterklärung (Anhang III, Teil B/2).

Die mit dem Umweltgutachter abzuschließende Vereinbarung über Gegenstand und Umfang seiner Arbeit verpflichtet das Unternehmen zur Zusammenarbeit in dem jeweils erforderlichen Umfang (Anhang III, Teil B/2).

Zugelassene Umweltgutachter dürfen ohne Genehmigung der Unternehmensleitung keine Informationen oder Angaben Dritten zugänglich machen, zu denen sie im Verlaufe ihrer Gutachtertätigkeit Zugang erhalten haben (Artikel 4 Abs. 7 der EMAS-Verordnung).

Der zugelassene unabhängige Umweltgutachter erklärt die Umwelterklärung auf der Grundlage des Anhangs III für gültig (Artikel 4 Abs. 3 der EMAS-Verordnung).

Die Umwelterklärung wird von dem zugelassenen Umweltgutachter nur dann für gültig erklärt, wenn die in den Absätzen 3, 4 und 5 des Artikels 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 4 Abs. 6 der EMAS-Verordnung).

Voraussetzungen für die Gültigerklärung der Umwelterklärung sind demnach:

- die Prüfung der Umweltpolitik, der Umweltprogramme, Umweltmanagementsysteme, der Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und der Umwelterklärungen auf Übereinstimmung mit der EMAS-Verordnung,
- kein Abhängigkeitsverhältnis des zugelassenen Umweltgutachters zum Betriebsprüfer des Standortes
- Prüfung der folgenden Fragen durch den Umweltgutachter:
  - ob die Umweltpolitik festgelegt wurde und den Bestimmungen des Artikel 3 sowie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entspricht;
  - ob ein Umweltmanagementsystem und ein Umweltprogramm bestehen und am Standort angewandt werden und ob sie den einschlägigen Vorschriften des Anhangs I entsprechen;
  - ob die Umweltprüfung und -betriebsprüfung gemäß den einschlägigen Vorschriften der Anhänge I und II durchgeführt sind
  - ob die Angaben in der Umwelterklärung zuverlässig sind und ob die Erklärung alle wichtigen Umweltfragen, die für den Standort von Bedeutung sind, in angemessener Weise berücksichtigt.

Der Bericht des Umweltgutachters an die Unternehmensleitung hat zu umfassen:

- a) ganz allgemein die festgestellten Verstöße gegen die EMAS-Verordnung und insbesondere
- b) die bei der Umweltprüfung oder bei der Methode der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen Verfahren aufgetretenen technischen Mängel
- c) die Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden müssten (Anhang III, Teil B/3 der EMAS-Verordnung).

*Der Bericht des Umweltgutachters hat sich aber ausschließlich an die Unternehmensleitung und nicht an die Öffentlichkeit zu richten. Die Gültigerklärung der Umwelterklärung erfolgt durch die Unterschrift des zugelassenen Umweltgutachters auf der Umwelterklärung (vgl. Kapitel 3.12).*

*Im Hinblick auf das dargestellte Verfahren der Prüftätigkeit des Umweltgutachters und der Gültigerklärung der Umwelterklärung ist die vom Unternehmen verfaßte Umwelterklärung vor der Leistung der Unterschrift des Umweltgutachters zu ihrer Gültigerklärung nur als Entwurf zu qualifizieren. Von der Drucklegung einer noch nicht für gültig erklärten Umwelterklärung wäre daher jedenfalls abzusehen.*

*Es genügt nicht, die Gültigerklärung auf einem separaten Schriftstück vorzunehmen und der Umwelterklärung lediglich beizulegen. An der Identität der Umwelterklärung, die für gültig erklärt wird, muß jeder Zweifel ausgeschlossen sein.*

*Eigene Ausführungen des Umweltgutachters im Rahmen einer sogenannten „Gültigkeits-erklärung“ des Umweltgutachters sind in die Umwelterklärung des Unternehmens nicht aufzunehmen. Solche Ausführungen von Umweltgutachtern können insbesondere Fragen ihres Verhältnisses zu der (ursprünglichen) Umwelterklärung des Unternehmens aufwerfen, die weder in der EMAS-Verordnung noch im UGStVG geregelt sind, weil nicht vorgesehen ist, daß Umwelterklärungen des Unternehmens auch Ausführungen von zugelassenen Umweltgutachtern enthalten, die als solche deklariert sind. Ebenso wäre von „Testaten“ oder ähnlichen verbalen Ergänzungen der Umwelterklärung durch Umweltgutachter abzusehen. Als unzulässig und damit unwirksam müßte es insbesondere angesehen werden, fehlende Angaben in der Umwelterklärung nachträglich durch den Umweltgutachter in einer beigefügten „Gültigerklärung“ oder einem „Testat“ nachtragen oder ergänzen zu wollen.*

## 5 VERBREITUNG DER UMWELTERKLÄRUNG

Für die Verbreitung der Umwelterklärung sieht § 18 UGStVG folgendes vor:

Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist durch das betroffene Unternehmen längstens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Verständigung im Sinne des § 15 Abs. 3 erster Satz in knapper und verständlicher Form der Öffentlichkeit auf eine geeignete Art und Weise mitzuteilen.

Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Ferner hat das betroffene Unternehmen die Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan bekanntzugeben.

Der freie Zugang zu einer veröffentlichten Umwelterklärung ist jedermann zu gewährleisten.

*Aus diesen gesetzlichen Tatbestandselementen lassen sich folgende Anforderungen ableiten:*

### 5.1 Veröffentlichung der Umwelterklärung

*Da Unternehmen, die sich am EMAS-System beteiligen, eine aktive Umweltinformationspolitik verfolgen und den offenen Dialog mit Interessierten nicht scheuen (siehe Dialogorientierung als neunter Punkt der guten Managementpraktiken für EMAS-Standorte gemäß Anhang I, Teil D), ist eine möglichst große Verbreitung der Umwelterklärung in der Öffentlichkeit anzustreben. Beispielsweise kann die Umwelterklärung durch Aussenden an unmittelbare Nachbarn des Standortes, an lokale oder regionale Umweltinitiativen, an die Umweltschutzgesellschaft des Landes, an Kunden, Lieferanten, an die örtliche oder überregionale Presse und an Behörden etc. veröffentlicht werden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß dem Geist der EMAS-Verordnung um so mehr entsprochen wird, je breiter gestreut eine aktive Übermittlung der Umwelterklärung ist. Zusätzlich zum Aussenden der Umwelterklärung wären noch folgende Varianten einer aktiven Information denkbar:*

- *Aushang der Umwelterklärung in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten,*
- *Hinterlegung der Umwelterklärung im Unternehmen oder im Gemeindeamt des Standortes zur Einsicht.*

## 5.2 Bekanntgabe der Veröffentlichung

Unter der Bekanntgabe der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan ist ein Hinweis auf die eigentliche Veröffentlichung (vgl. Kapitel 5.1) sowie auf die Möglichkeit des Zugangs zu der Umwelterklärung zu verstehen. Als solches Verlautbarungsorgan kommt z. B. das Amtsblatt der Wiener Zeitung oder ein entsprechendes Verlautbarungsorgan auf Landesebene in Frage.

Folgendes Beispiel zeigt die Bekanntgabe der Veröffentlichung einer Umwelterklärung:

Der Standort 3900 Schwarzenau des Unternehmens Hütte Klein-Reichenbach GmbH ist in das EMAS-Standortverzeichnis der EU unter der Registernummer A-S-0000033 am 18.10.1996 eingetragen worden. Die für gültig erklärte Umwelterklärung ist an die Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, NÖ Umwelthanwaltschaft und an Kunden und Anrainer des Standortes ausgeschickt worden. Die Umwelterklärung 1996 kann beim Umweltbeauftragten Hrn. Dobesberger unter der Tel.Nr. 02849/2275 oder Fax.Nr. 02849/256522 angefordert werden.

Bekanntgabe der Veröffentlichung der Umwelterklärung des Unternehmens Hütte Klein-Reichenbach in der Wiener Zeitung.

## 5.3 Gewährleistung des freien Zugangs

Interessenten müssen jederzeit die Möglichkeit haben, Zugang zu der veröffentlichten Umwelterklärung zu haben. Dabei sollte folgendes beachtet werden:

- **Verfügbarkeit der Umwelterklärung**

Die aktuelle Umwelterklärung muß bis zur Veröffentlichung der nächsten Umwelterklärung verfügbar sein.

Sollte die Umwelterklärung während des Zeitraums ihrer Gültigkeit vergriffen sein, so ist diese in identischer Form neu aufzulegen oder zu reproduzieren.

- **Kosten einer Umwelterklärung für die Öffentlichkeit**

Der freie Zugang zur Umwelterklärung darf nicht durch eine Entgeltforderung des Unternehmens eingeschränkt werden. Doch wird es dem Unternehmen nicht verwehrt sein, für die Abgabe von Umwelterklärungen an Interessenten einen angemessenen Kopier- bzw. Druckkostenbeitrag und für deren Zusendung einen entsprechenden Zustellungsbeitrag einzuheben. Dabei sollte es allerdings den Interessenten freigestellt werden, ob eine kostengünstigere Kopie der Umwelterklärung oder ein gedrucktes Exemplar der Umwelterklärung (sofern eine Drucklegung der Umwelterklärung erfolgt) übermittelt wird. Darüber hinaus sollten sich die Unternehmen aber bewußt sein, daß die Umwelterklärung nach der EMAS-Verordnung für die Öffentlichkeit verfaßt wird (Art. 5 Abs. 2).

- **Versionen der für gültig erklärten Umwelterklärung**

Es darf für die Öffentlichkeit (insbesondere die Ansprechpartner) nur eine Version der jeweils gültigen Umwelterklärung geben.

Das Umweltbundesamt als zuständige Stelle ist darüber zu informieren, wie die Umwelterklärung veröffentlicht wurde (wem das Unternehmen von sich aus die Umwelterklärung übermittelte) und eine Kopie der Bekanntgabe der Veröffentlichung der Umwelterklärung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan ist dem Umweltbundesamt zu übermitteln.

## 6 ADRESSEN

**Folgende Stellen in Österreich stehen für Anfragen über EMAS zur Verfügung**

**Umweltbundesamt (UBA) Zuständige Stelle**

Spittelauer Lände 5

1090 Wien

(zuständig für Eintragung der Standorte sowie Führung des Umweltgutachter- und Standortverzeichnis)

Fr. Dr. Girkingner Tel.: 01/31304/5542

Hr. Ing. Raneburger Tel.: 01/31304/5438

Fax: 01/31304/5400

**Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF)**

Stubenbastei 5

1015 Wien

Abt II/3

(zuständig für nationale und äußere Koordination nach der EMAS-Verordnung)

Hr. Dipl.-Ing. Tschulik Tel.: 01/51522/1651

Hr. Armin Pecher Tel.: 01/51522/1250

Fax: 01/51522/7649

Abt I/1

(zuständig für rechtliche Angelegenheiten des Öko-Audits)

Hr. Dr. Lopatta Tel.: 01/51522/2113

Fax: 01/51522/7122

**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA)**

Sektion IX

Akkreditierungsstelle des Bundes

Zulassungsstelle für Umweltgutachter

Landstraßer Hauptstraße 55-57

1031 Wien

Hr. Ing. Danzinger Tel.: 01/71102/253

Hr. Dr. Prieler Tel.: 01/71102/268

Fax: 01/7143582

**Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und**

**Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich (WIFI)**

Wiedner Hauptstraße 63

1040 Wien

Hr. Dipl.-Ing. Kerbl (WKÖ) Tel.: 01/50105/3578

Hr. Dr. Waginger (WIFI) Tel.: 01/50105/3067

Fax: 01/50105/4331

(sowie alle Handelskammern bzw. Wirtschaftsförderungsinstitute in den Bundesländern)

## **ANHANG**

**Anhang A: WEITERFÜHRENDE LITERATUR**

**Anhang B: EMAS-VERORDNUNG**

**Anhang C: REGELUNGEN ZUR NATIONALEN  
UMSETZUNG DER EMAS-VERORDNUNG**

**Anhang D: NACE-LISTE (Abschnitte C und D)**



## Anhang A: WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Bundesministerium für Umwelt (Hrsg.) (1995): Endbericht ABB-Umweltaudit-Pilotprojekt, Wien.
- Bundesministerium für Umwelt (Hrsg.) (1995): Die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Anforderungen im Umweltmanagementsystem gemäß der EMAS-Verordnung, Wien.
- Bundesministerium für Umwelt (Hrsg.) (1995): Ökobilanz und Ökoaudit, Die Ökobilanz als Instrument der EMAS-Verordnung, Wien.
- Bundesministerium für Umwelt (Hrsg.) (1995): PREPARE-Toolkit, Von PREPARE zu EMAS, Wien.
- CLAUSEN, J. & FICHTER, K. (1994): Umweltberichte-Umwelterklärungen, Hinweise zur Erstellung und Verbreitung, Osnabrück.
- CLAUSEN, J.; HALLAY, H. & STROBEL, M. (1992): Umweltkennzahlen für Unternehmen, IÖW-Diskussionspapier 20/92, Berlin.
- CLAUSEN, J.; FICHTER, K. & RUBIK, F. (1995): Umweltberichte/Umwelterklärungen von Unternehmen, Anforderungen und internationaler Überblick publizierter Berichte; IÖW-Diskussionspapier 33/95; Berlin.
- FICHTER, K. (1995): EG-Öko-Audit-Verordnung, Mit Öko-Controlling zum zertifizierten Umweltmanagementsystem, Schriftenreihe des IÖW-81/95, Berlin.
- HOPFENBECK, W. & JASCH, C. (1993): Öko-Controlling – Umdenken zahlt sich aus, Audits, Umweltberichte und Ökobilanzen als betriebliche Führungsinstrumente, Landsberg/Lech.
- HOPFENBECK, W.; JASCH, C. & JASCH, A. (1995): Öko-Audit – Der Weg zum Zertifikat, Landsberg/Lech.
- JANKE, G. (1995): Öko-Auditing, Erich Schmidt-Verlag, Berlin.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg (Hrsg.) (1994): Umweltmanagementsystem – Ein Modellhandbuch, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (1994): Der Weg zur Zertifizierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung, Karlsruhe.
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (1994): Umweltmanagement in der metallverarbeitenden Industrie, Karlsruhe.
- LEHMANN, S. & CLAUSEN, J. (1992): Umweltberichterstattung von Unternehmen, Schriftenreihe des IÖW 57/92, Berlin.
- LEHMANN, S. (1993): Umwelt-Controlling in der Möbelindustrie, Berlin.
- PRAMMER, H. K. (1995): Ökobilanzen als Instrumente des Umweltmanagements, noch unveröffentlichte Dissertation der Universität Linz, Linz.
- SCHIMMELPFENG, L. & MACHMER, D. (1995): Öko-Audit: Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung nach der EG-Verordnung 1836/93, Taunusstein.
- STEGER, U. (Hrsg.) (1991): Umwelt-Auditing, Ein neues Instrument der Risikovorsorge, Blick durch die Wirtschaft, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Verlagsbereich Wirtschaftsbücher.
- SCHULZ, E. & SCHULZ, W. (1994): Ökomanagement, Beck-Wirtschaftsberater im dtv, Band 5870, Deutscher Taschenbuchverlag C.H. Beck, München.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (1995): Handbuch Umweltcontrolling, Verlag Vahlen, München.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (1995): Öko-Audit, Wien.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (1996): Eintragung eines Standortes gemäß der EMAS-(ÖKO-Audit)-Verordnung der EU, Merkblatt.
- VOLLMER, S. (1995): EG-Öko-Audit-Verordnung, Umwelterklärung, Anforderungen, Hintergründe, Gestaltungsoptionen, Springer-Verlage Berlin, Heidelberg.
- WASKOW, S. (1994): Betriebliches Umwelt Management, Heidelberg.

ZENK, G. (1995): Öko-Audit nach der Verordnung der EU, Wiesbaden.



## **Anhang B: EMAS-VERORDNUNG**

### **VERORDNUNG (EWG) Nr. 1836/93 DES RATES**

**vom 29. Juni 1993**

**über die freiwillige Beteiligung  
gewerblicher Unternehmen an einem  
Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement  
und die Umweltbetriebsprüfung**

---

**Anhang C:   REGELUNGEN ZUR NATIONALEN  
              UMSETZUNG DER EMAS-VERORDNUNG**

**Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz  
UGStVG  
(BGBl. Nr. 622/1995)**

**Standorteintragungsgebühren-Verordnung  
StEGebV  
(BGBl. Nr. 749/1995)**

**Umweltgutachter-Zulassungsgebühren-Verordnung  
UGZGebV  
(BGBl. Nr. 191/1996)**

**Fachkundebeurteilungsverordnung  
FachKBV  
(BGBl. Nr. 549/1996)**

**Sektorenerweiterungsverordnung  
SEV  
(BGBl. Nr. 550/1996)**



## **Anhang D**

### **NACE-Liste Abschnitte C und D**